



Bundesnetzagentur

Anlage 2 zum Beschluss **618-25-02**
vom xx.xx.2026

ARBEITSSTAND

(vom 05.08.2026)

Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)

Anlage 2

Pauschaloption

Inhalt

1	Begriffsbestimmungen zur Anlage 2	5
2	Regelungsgegenstand und Schriftfarben der Anlage 2	6
2.1	Regelungsgegenstand der Anlage 2	6
2.1.1	Fallkonstellationen <i>mit</i> marktprämien-geförderter Solaranlage in der Pauschaloption	7
	Übersicht 1: Formelsätze für Fallkonstellationen <i>mit</i> marktprämien-geförderter Solaranlage in der Pauschaloption	
2.1.2	Pauschale Bestimmung der umlage- und der förderrelevanten Strommengen	8
2.1.3	Erweiterte Nutzungsmöglichkeiten der Pauschaloption im Vergleich zur Ausschließlichkeitsoption	9
2.1.4	Formelbasierte pauschale Einordnung von Strommengen	9
2.1.5	Berücksichtigung von indifferenter Netzeinspeisung bei der pauschalen Einordnung	10
2.1.6	Beispielrechnungen zur pauschalen Einordnung der Netzeinspeisung	12
2.1.7	Berücksichtigung von Zeiten mit reduziertem „anzulegenden Wert“ ($AW_{\frac{1}{4}}$) bei der EEG-Förderung	14
2.1.8	Berücksichtigung von Zeiten mit negativem Spotmarktpreis ($SP_{\frac{1}{4}}$) bei der Umlagesaldierung	15
2.1.9	Fallkonstellationen <i>ohne</i> marktprämien-geförderte Solaranlage in der Pauschaloption	15
2.2	Entsprechende Anwendung von Anlage 2 zur Reduzierung von Umlagen nach § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV und von Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 S. 3 EnWG	16
2.3	Schriftfarben zur Unterscheidung von Strommengen in der Pauschaloption	16
3	Voraussetzungen und Anforderungen nach Anlage 2	18
3.1	Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Umlageprivilegien und EEG-Förderzahlungen in Fallkonstellationen mit Solaranlagen $\leq 30 \text{ kW}_p$ sowie Stromspeicher und/oder Ladepunkt nach Anlage 2	18
3.1.1	Voraussetzungen in Fallkonstellationen <i>mit</i> einer marktprämien-geförderten Solaranlage in der Pauschaloption	18
3.1.2	Voraussetzungen in Fallkonstellationen <i>ohne</i> eine marktprämien-geförderten Solaranlage in der Pauschaloption	20
3.2	Anforderungen an die Messung und den Formelsatz nach Anlage 2	21
3.2.1	Allgemeine Anforderungen an die Messung	21
3.2.2	Formelsatz mit passendem Messkonzept für die pauschale Bestimmung	21

3.2.3	Anwendung der vereinfachten Formelsätze und Messkonzepte dieser Anlage 2	22
3.2.4	Anforderungen an unidirektional und an bidirektional nutzbare Ladepunkte	22
3.2.5	Anwendung der Formelsätze und Messkonzepte bei <i>mehreren</i> Stromspeichern, Ladepunkten, Solaranlagen	24
4	Pauschaloption bei <i>einer</i> einzelnen Solaranlage	25
4.1	Basisfälle P1 bis P3: <i>Eine</i> einzelne Solaranlage mit Stromspeicher, mit Ladepunkt oder mit beidem	25
4.1.1	Basisfall P1: „Stromspeicher“	25
4.1.2	Basisfall P2: „Ladepunkt“	26
4.1.3	Basisfall P3: „Stromspeicher und Ladepunkt“	26
4.2	Abkürzungen, Notationen und Formeln zu den Basisfällen P1 bis P3	27
4.2.1	P1 bis P3: Abkürzungen und Notationen	27
4.2.2	P1 bis P3: Formeln zur Bestimmung der Pauschalgrenzen der Förderfähigkeit und der Saldierungsfähigkeit	28
4.2.3	P1 bis P3: Formeln zur Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung	30
4.2.4	P1 bis P3: Formel zur Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs	31
4.2.5	P1 bis P3: Formeln zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung	31
4.3	Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung und des umlagebelasteten Netzbezugs in den Basisfällen P1 bis P3	32
4.3.1	P1 bis P3: Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung	32
4.3.2	P1 bis P3: Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs	32
4.4	Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung in den Basisfällen P1 bis P3	32
5	Pauschaloption bei <i>mehreren</i> Solaranlagen	33
5.1	Sonderfall P4: Pauschaloption bei <i>mehreren</i> Solaranlagen	34
5.2	Ergänzende Abkürzungen, Notationen und Formeln zum Sonderfall P4	35
5.2.1	Ergänzende Abkürzungen und Notationen (P4)	35
5.2.2	P4: Ergänzende Formeln zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung	36
5.3	Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und des umlagebelasteten Netzbezugs im Sonderfall P4	38
5.4	Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung im Sonderfall P4	38
5.4.1	P4: Grundsätzliches Vorgehen bei <i>mehreren</i> Solaranlagen	39
5.4.2	P4-Variante: Vereinfachtes Vorgehen bei <i>mehreren</i> Solaranlagen mit jederzeit <i>übereinstimmenden</i> $AW > 0$ -Zeiten	40

6	Pauschaloption bei separater Stromlieferung z.B. für Wärmepumpen-Verbräuche	42
6.1	Sonderfall P5: Pauschaloption bei separater Stromlieferung für eine Wärmepumpe	42
6.2	Ergänzende Abkürzungen und Notationen zum Sonderfall P5	45
6.3	Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und der förderfähigen Netzeinspeisung im Sonderfall P5	46
7	Pauschaloption bei <i>unterschiedlich umlagepflichtigen</i> Netzbezugsmengen	46
8	Umlagesaldierung bei Fallkonstellationen mit <i>ausschließlich ungefördernten</i> Solaranlagen in entsprechender Anwendung der Formelsätze P1 bis P5	48
	Übersicht 2: Formelsätze für Fallkonstellationen mit <i>ausschließlich ungefördernten</i> Solaranlagen in der sonstigen Direktvermarktung (<i>ohne</i> marktprämien-geförderte Solaranlage)	
8.1	Entsprechende Anwendung der Formelsätze für die Inanspruchnahme von Umlageprivilegien oder für andere Zwecke	49
8.2	Berücksichtigung der ungefördernten Solaranlagen bei der Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs	50
8.3	Entsprechende Anwendung von P4 bzw. P4-Variante bei <i>mehreren</i> ungefördernten Solaranlagen	50
9	Besonderheiten bei bestimmungsrelevanten Änderungen im Kalenderjahr	Fehler!
	Textmarke nicht definiert.	
9.1	Besondere Abkürzungen und Notationen für die Bestimmung der Pauschalgrenzen im Rumpfbjahr	53
9.2	Besondere Formeln zur Bestimmung der Pauschalgrenzen der Förderfähigkeit und der Saldierungsfähigkeit für das Rumpfbjahr	54
9.3	Beispielrechnungen zur Bestimmung der Pauschalgrenzen der Förderfähigkeit und der Saldierungsfähigkeit der beiden Rumpfbjahre eines Kalenderjahres	55

1 Begriffsbestimmungen zur Anlage 2

Im Rahmen dieser Anlage 2 zur Pauschaloption gelten folgende Begriffsbestimmungen. Die Begriffsbestimmungen nach § 3 EEG, § 2 EnFG und – subsidiär dazu – die Begriffsbestimmungen nach § 3 EnWG gelten ergänzend zu den hier geregelten spezielleren Begriffsbestimmungen.

EE-Anlage	Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nach § 3 Nr. 1 Halbsatz 1 EEG; nicht erfasst sind Stromspeicher nach § 3 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG (reine EE-Stromspeicher).
Förderfähige Netzeinspeisung	Teilmenge der Netzeinspeisung aus Solaranlagen, Stromspeichern und Ladepunkten, für die der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie auf Basis der Pauschaloption nach § 19 Abs. 3c i.V.m. Abs. 3 und 1 Nr. 1 EEG geltend gemacht werden kann.
Formelsatz	Die gesamte in dieser Anlage 2 festgelegte Vorgehensweise, einschließlich des Messkonzeptes, der dazu passenden Formeln und sonstigen Vorgaben zur Bestimmung und zum Nachweis von förderfähiger Netzeinspeisung und von umlagererelevanten Strommengen in der zugehörigen Fallkonstellation.
Ladepunkt	Bidirektional nutzbare Einrichtung nach § 2 Nr. 1 LSV, die für die Zwecke der Umlagesaldierung nach § 21 Abs. 4a EnFG und der Förderzahlungen nach § 19 Abs. 3 S. 5 EEG Stromspeichern gleichgestellt ist; der Verbrauch von über den Ladepunkt bezogenem Strom in einem Elektromobil gilt als in dem Ladepunkt verbraucht und der mit dem Elektromobil erzeugte und über den Ladepunkt in ein Netz eingespeiste Strom gilt als in dem Ladepunkt erzeugt; erfasst sich sowohl öffentliche als auch nicht-öffentliche Ladepunkte für Elektromobile.
Netzbezug	Die an der bilanzierungsrelevanten Entnahmestelle aus dem Netz entnommene Strommenge.
Netzeinspeisung	Die an der bilanzierungsrelevanten Einspeisestelle ins Netz eingespeiste Strommenge.
Saldierungsfähige Netzeinspeisung	Teilmenge der Netzeinspeisung aus Solaranlagen, Stromspeichern und Ladepunkten, die umlagerereduzierend im Wege einer Saldierung nach § 21 Abs. 4a EnFG in Ansatz gebracht werden kann.
Solaranlage	Solaranlage nach § 3 Nr. 41 EEG. ¹ Erfasst sind auch Steckersolargeräte nach § 3 Nr. 43 EEG im Hinblick auf die enthaltenen Solaranlagen.

¹ Die „**Solaranlage**“ im Sinne dieser Anlage 2 kann aus *mehreren* Anlagen hinter derselben Einspeisestelle bestehen, die einzeln als Solaranlagen im Sinne von § 3 Nr. 1 Halbsatz 1 EEG gelten (die einzelnen Solarmodule der Solaranlage), aber zu den hier relevanten Zwecken der Ermittlung von EEG-Förderzahlungen als *eine* Solaranlage (mit *einem* anzulegenden Wert und *einheitlichen* AW>0-Zeiten) zu betrachten sind (vgl. § 24 Abs. 1 EEG). Dies gilt entsprechend für eine ungeforderte Solaranlage in der sonstigen Direktvermarktung, soweit sie für die hier relevanten Abrechnungszwecke als eine Solaranlage (ohne EEG-Förderzahlungen) zu betrachten ist.

Stromspeicher	Einrichtung, die elektrische Energie zum Zweck der elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen „Zwischenspeicherung“ und der späteren Erzeugung von elektrischer Energie verbraucht. Erfasst sind auch Misch-Stromspeicher , die im Kalenderjahr auch Nicht-EE-Strom z.B. aus dem Netz zur Einspeicherung verbrauchen.
Umlagebelasteter Netzbezug	Teilmenge des Netzbezugs an der Entnahmestelle, für die nach Abzug der umlagereduzierenden Strommenge die Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) zu zahlen sind.
Umlagereduzierende Strommenge	Die Strommenge, die nach § 21 Abs. 4a EnFG insgesamt umlagereduzierend in Abzug gebracht werden kann. Diese entspricht in dieser Anlage 2 der saldierungsfähigen Netzeinspeisung .
Zeitgleichheit	Die Zuordnung von Strommengen innerhalb des jeweiligen 15-Minuten-Intervalls gilt als zeitgleich (vgl. § 21 Abs. 4 S. 3 und 4 EnFG). Eine zeitgleiche Zuordnung von Strommengen erfolgt bei verschiedenen Stromquellen (Solaranlagen, Stromspeicher, Ladepunkte oder Netzbezug) und bei verschiedenen Stromsenken (Stromspeicher, Ladepunkte, sonstiger Verbrauch, Netzeinspeisung) zwischen einer bestimmten Stromquelle und einer bestimmten Stromsenke.

2 Regelungsgegenstand und Schriftfarben der Anlage 2

2.1 Regelungsgegenstand der Anlage 2

Die **Formelsätze dieser Anlage 2** (Pauschaloption) sind im Vergleich zur Anlage 1 (Abgrenzungsoption) **vereinfacht**. Sie basieren auf vereinfachten Messkonzepten für **spezielle Fallkonstellationen**.

Anlage 2 als vereinfachte Alternative zu Anlage 1

Wenn eine **Fallkonstellation mit Solaranlagen bis 30 kW_p** in Kombination mit Stromspeichern und/oder Ladepunkten vorliegt (vgl. insbes. die → Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1), dann kann die Bestimmung der umlage- und förderrelevanten Strommengen

- *entweder* nach einem zu dieser Fallkonstellation passenden **vereinfachten Formelsatz dieser Anlage 2** (auf Basis eines vereinfachten Messkonzepts mit einem Zähler)²
- *oder* nach einem zu dieser Fallkonstellation passenden **umfangreicheren Formelsatz der Anlage 1** (auf Basis eines Messkonzepts mit i.d.R. mindestens zwei Zählern) erfolgen.

² Für die **Anwendung der vereinfachten Formelsätze und Messkonzepte dieser Anlage 2** anstelle der umfangreicheren Formelsätze und Messkonzepte nach Anlage 1 sind die **Anforderungen des → Abschnitts 3.2.3.** einzuhalten.

2.1.1 Fallkonstellationen *mit* marktprämien-geförderter Solaranlage in der Pauschaloption

Regelungsgegenstand dieser Anlage 2 sind primär Fallkonstellationen, in denen kleine **marktprämien-geförderte Solaranlagen** in Kombination mit **(Misch-) Stromspeichern und/oder bidirektionalen Ladepunkten** auf Basis der **Pauschaloption** hinter derselben Einspeisestelle betrieben werden.³

Die folgende **Übersicht 1** zeigt die verschiedenen Basisfälle (P1 bis P3) sowie die Sonderfälle (P4 und P5) auf, die in den → Abschnitten 4 bis 6 dargestellt werden.

Übersicht 1: Formelsätze für Fallkonstellationen *mit* marktprämien-geförderter Solaranlage in der Pauschaloption

Übersicht 1: Formelsätze für Fallkonstellationen <i>mit</i> marktprämien-geförderter Solaranlage in der Pauschaloption zur Bestimmung	PV: Solaranlage, hier marktprämien-gefördert **	PV: Weitere Solaranlage **	S: Stromspeicher	L: Ladepunkt	Zähler Dargestellt sind allein Zähler, die für die Formelsätze relevant sind; weitere Zähler können aus anderen Gründen erforderlich sein.
- der Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 4a EnFG und - der förderfähigen Netzeinspeisung nach § 19 Abs. 3c i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 EEG					
Basisfälle					
P1: „Stromspeicher“	PV	-	S	-	Z1
P2: „Ladepunkt“	PV	-	-	L	Z1
P3: „Stromspeicher und Ladepunkt“	PV	-	S	L	Z1
Sonderfälle					
P4: Mehrere Solaranlagen *	PV	PV	S	*	Z1 *
P4-Variante: Mehrere Solaranlagen mit übereinstimmenden AW-0-Zeiten *	PV	PV	S	*	Z1 *
P5: Separat belieferte Wärmepumpe *	PV	-	S	*	Z1, ZW *
* Der Sonderfall ist auf Basis von P1 mit einem <u>Stromspeicher</u> dargestellt. In entsprechender Anwendung und Kombination mit einem anderen Basisfall (P2 und P3) kann auch ein <u>Ladepunkt</u> eingebunden sein.					
** Die grün hinterlegten Felder geben an, dass es sich um eine <i>Solaranlage</i> handeln muss.					

³ Zu Fallkonstellationen *ohne* marktprämien-geförderte Solaranlage in der Pauschaloption vgl. → Abschnitt 8.

2.1.2 Pauschale Bestimmung der umlage- und der förderrelevanten Strommengen

Der zentrale Regelungsgegenstand dieser Anlage 2 besteht in Vorgaben zur konkreten Bestimmung und zum Nachweis von Strommengen, die in den verschiedenen Fallkonstellationen der Anlage 2 für die Inanspruchnahme von EEG-Förderzahlungen und von Umlageprivilegien benötigt werden:⁴

- Zum einen ist der „**förderfähige**“ **Anteil** der Netzeinspeisung zu bestimmen, für den Marktprämienzahlungen auf Basis der Pauschaloption in Anspruch genommen werden können (§ 19 Abs. 3c i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 EEG): die **förderfähige Netzeinspeisung**. Diese umfasst sowohl **förderfähige Netzeinspeisung von EE-Strom** direkt aus der Solaranlage als auch **förderfähige Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung** aus dem Stromspeicher und/oder dem Ladepunkt, die in der Pauschaloption jedoch nicht einzeln bestimmt werden können.
- Zum anderen ist der „**umlagereduzierende**“ **Anteil** der Netzeinspeisung zu bestimmen, der für das Privileg der Umlagesaldierung in Ansatz gebracht werden kann (§ 21 Abs. 4a EnFG): die **saldierungsfähige Netzeinspeisung** aus dem Stromspeicher und/oder dem Ladepunkt.
- Eine eigenständig umlagereduzierende Anrechnung von („privilegierungsfähigen“) Stromspeicherverlusten kommt in der Pauschaloption *nicht* in Betracht.⁵

Die Bestimmung und der Nachweis dieser Strommengen nach den Voraussetzungen und Anforderungen der Anlage 2 ist erforderlich, damit der **Netznutzer** (i.d.R. der Stromlieferant) eine Reduzierung der Umlagezahlungen für einen Anteil des aus dem Netz bezogenen Stroms in Anspruch nehmen kann und damit der **Anlagenbetreiber** Marktprämienzahlungen für einen Anteil des ins Netz eingespeisten Stroms geltend machen kann.

Formelsätze zur pauschalen Bestimmung der umlage- u. förderrelevanten Strommengen

Die Bestimmung der Strommengen, für die Umlageprivilegien und Marktprämienzahlungen auf Basis der Pauschaloption in Anspruch genommen werden können, erfolgt in dieser **Anlage 2** anhand pauschaler Maßstäbe: Einem Teil der ins Netz eingespeisten Strommengen wird auf Basis bestimmter Rahmenumstände und im Rahmen bestimmter Größenordnungen schlicht und sehr **pauschal die Eigenschaft „saldierungsfähig“ oder „förderfähig“ zugewiesen**. Damit ist nur ein minimaler Messaufwand (mit einem Zähler) erforderlich, um Solarerzeugung, Stromspeicher und Ladepunkte unter Wahrung der EEG-Förderfähigkeit flexibel am Markt nutzen zu können.

⁴ Zur Verwendung der **Schriftfarben** vgl. → Abschnitt 2.3.

⁵ Anders als § 21 Abs. 2 EnFG (vgl. → Anlage 1 zur Abgrenzungsoption) umfasst die pauschale Umlagereduzierung nach § 21 Abs. 4a EnFG **keine gesonderte Privilegierung für Stromspeicherverluste**.

2.1.3 Erweiterte Nutzungsmöglichkeiten der Pauschaloption im Vergleich zur Ausschließlichkeitsoption

Die Pauschaloption, die (als vereinfachte Alternative zur *Abgrenzungsoption* nach Anlage 1) durch diese Festlegung eröffnet wird, ermöglicht im Vergleich zu den engen Vorgaben der *Ausschließlichkeitsoption* erweiterte Möglichkeiten für eine flexible, bidirektionale Nutzung von Stromspeichern und/oder Ladepunkten in Kombination mit Solaranlagen bis 30 kW_p.

Die Ausführungen zu den erweiterten Nutzungsmöglichkeiten der *Abgrenzungsoption* im Vergleich zur *Ausschließlichkeitsoption* im → Abschnitt 2.1.3 der Anlage 1 gelten in gleicher Weise für die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten der *Pauschaloption* nach dieser Anlage 2 im Vergleich zur *Ausschließlichkeitsoption*. Insbesondere ermöglicht auch die Pauschaloption alle vier in der → Übersicht 1 der Anlage 1 aufgeführten Nutzungsmöglichkeiten.

2.1.4 Formelbasierte pauschale Einordnung von Strommengen

Die Bestimmung der umlage- und der förderrelevanten Strommengen erfolgt in dieser Anlage 2 stets im Rückblick für das abgelaufene **Abrechnungsjahr** (= Kalenderjahr) anhand der verfügbaren viertelstündlichen Messwerte nach den festgelegten Formelsätzen.

Mit der pauschalen Vorgehensweise nach dieser Anlage 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in den hier vorgesehenen speziellen Fallkonstellationen (kleine Solaranlagen mit Stromspeichern und/oder Ladepunkten) der Mess- und Abrechnungsaufwand geringgehalten werden soll. Aufgrund der vereinfachten Messkonzepte der Pauschaloption ist **keine viertelstundenge-naue Zuordnung und Verrechnung** der Stromflüsse zwischen den diversen Quellen (aus dem Netz, aus der Solaranlage und aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt) und den diversen Nutzungszwecken (Verbrauch im Stromspeicher und/oder Ladepunkt sowie in sonstigen Verbrauchsgeräten hinter dem Netzanschluss und zur Einspeisung ins Netz) möglich.

Stattdessen wird die Netzeinspeisung in der Pauschaloption anhand von **pauschalen Kriterien** eingeordnet:

- Die Teilmenge der **förderfähigen Netzeinspeisung** wird anhand der gesetzlich vorgegebenen **Pauschalgrenze der Förderfähigkeit** im Kalenderjahr bestimmt, die bei 500 kWh je kW_p installierter Leistung der Solaranlagen liegt: Netzeinspeisung bis zu dieser Grenze gilt pauschal als grundsätzlich **förderfähig** (soweit die Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten erfolgt). Für die Bestimmung dieser Pauschalgrenze wird die installierte Leistung *aller* Solaranlagen hinter der Einspeisestelle mitgezählt.⁶

⁶ Zur Einbeziehung der installierten Leistung **aller Solaranlagen** hinter der Einspeisestelle vgl. → Notation zur *installierten Leistung der Solaranlage P_{Inst}* in Abschnitt 4.2.1.

- Die Teilmenge der **saldierungsfähigen Netzeinspeisung** wird anhand der **Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit** im Kalenderjahr bestimmt: Netzeinspeisung oberhalb dieser Grenze gilt pauschal als grundsätzlich **saldierungsfähig** (soweit ihr ein Netzbezug gegenübersteht und die Netzeinspeisung in SP $\geq$ 0-Zeiten erfolgt). Für die Bestimmung dieser Pauschalgrenze wird das Größenverhältnis zwischen der Speicherkapazität und der Solarleistung herangezogen. Auch für die Bestimmung dieser Pauschalgrenze wird die installierte Leistung *aller* Solaranlagen und die installierte Kapazität *aller* Stromspeicher hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle mitgezählt.⁷
- Die Teilmenge der **indifferenten Netzeinspeisung** ergibt sich aus dem **Indifferenzbereich** im Kalenderjahr: Netzeinspeisung oberhalb der **Pauschalgrenze der Förderfähigkeit** und unterhalb der **Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit** gilt pauschal als *indifferent*. Aufgrund der eingeschränkten Messwerte, die die vereinfachten Messkonzepte der Anlage 2 mit sich bringen, lassen sich diese indifferenten Strommengen weder als *förderfähig* noch als **saldierungsfähig** einordnen.

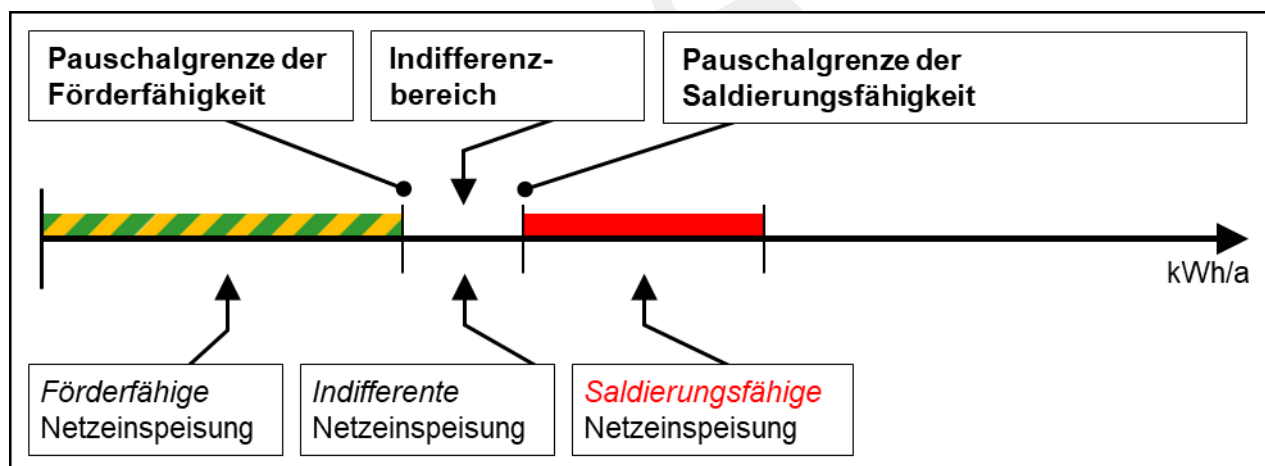


Abb. 1: Pauschale Einordnung der gesamten Netzeinspeisung im Kalenderjahr als grundsätzlich förderfähige, indifferente und grundsätzlich **saldierungsfähige** Teilmengen in der Pauschalooption.

2.1.5 Berücksichtigung von indifferenter Netzeinspeisung bei der pauschalen Einordnung

Wie breit der *Indifferenzbereich* ist und wie groß somit die Teilmenge der **indifferenten Netzeinspeisung** ausfallen kann, die weder als pauschal *förderfähig* noch als pauschal **saldierungsfähig** eingeordnet werden kann, variiert je nach Abstand zwischen der *Pauschalgrenze der Förderfähigkeit* und der *Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit* in der konkreten Fallkonstellation. Die *Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit* fällt unterschiedlich hoch aus, je nachdem in welchem

⁷ Zur Einbeziehung der Kapazität aller **Stromspeicher** (ohne Ladepunkte) hinter der Einspeisestelle vgl. → Notation zur installierten Kapazität des Stromspeichers SK_{Inst} in Abschnitt 4.2.1.

Umfang die Netzeinspeisung, die die *förderfähige* Teilmenge übersteigt, nach dem **Größenverhältnis zwischen der Speicherkapazität und der Solarleistung** auf einer **saldierungsrelevanten Arbitrage-Nutzung** der Stromspeicher und/oder Ladepunkte beruhen oder auch *nicht* beruhen kann.⁸

- Wenn die **Kapazität des Stromspeichers im Verhältnis** zur installierten Leistung der Solaranlage **groß** ist und dementsprechend viel Speicherkapazität zum Verbrauch von Netzbezug für die Einspeicherung verbleibt, ergibt sich nach den Formelsätzen eine vergleichsweise **niedrige Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit** und zugleich ein schmalerer *Indifferenzbereich*.
- Wenn die **Kapazität des Stromspeichers im Verhältnis** zur installierten Leistung der Solaranlage hingegen **klein** ist und dementsprechend wenig Speicherkapazität zum Verbrauch von Netzbezug für die Einspeicherung verbleibt, ergibt sich nach den Formelsätzen eine im Vergleich **höhere Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit** und zugleich ein breiterer *Indifferenzbereich*.
- Wenn allein bidirektional nutzbare **Ladepunkte (ohne Stromspeicher)** eingebunden sind (in Kombination mit einer Solaranlage, vgl. → Basisfall P2), ergibt sich nach den Formelsätzen eine vergleichsweise **hohe Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit** und zugleich ein breiter *Indifferenzbereich*.⁹ In diesen Fallkonstellationen ist es aufgrund der eingeschränkten Messwerte, die das vereinfachte Messkonzept P2 mit sich bringt, nicht erkennbar, inwieweit die Netzeinspeisung (jenseits der *förderfähigen* Teilmenge) auf einer **saldierungsrelevanten Arbitrage-Nutzung** der Ladepunkte beruht oder nicht; eine Abgrenzung zur Ladepunkt-Erzeugung auf der Basis von mitgebrachtem „Fremdtankstrom“ ist in diesem Messkonzept nicht möglich.
- Wenn **Stromspeicher und Ladepunkte** eingebunden sind (in Kombination mit einer Solaranlage, vgl. → Basisfall P3), wird für die **Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit** der niedrigere Wert der Basisfälle P1 und P2 verwendet.

Die folgende **Tabelle 1** zeigt für einige unterschiedliche **Größenverhältnisse zwischen der Solarleistung** (*installierte Leistung der Solaranlagen in kW_p , P_{inst}*) und der **Speicherkapazität** (*in-*

⁸ Eine **saldierungsrelevante Arbitrage-Nutzung** der Stromspeicher und/oder Ladepunkte liegt vor, soweit aus dem Netz bezogener Strom im Stromspeicher und/oder Ladepunkt zur Einspeicherung verbraucht *und* im Stromspeicher und/oder Ladepunkt erzeugter Strom in das Netz eingespeist wird (vgl. § 21 Abs. 1 EnFG und die Formelsätze zur Bestimmung dieser Strommengen anhand von Messwerten nach → Anlage 1). Für die Umlagesaldierung nach § 21 Abs. 4a EnFG wird die Teilmenge der **saldierungsfähigen Netzeinspeisung** aufgrund der eingeschränkten Messwerte pauschal bestimmt (nach Maßgabe der Formelsätze dieser Anlage 2).

⁹ Die damit ggf. einhergehende Einbuße an **saldierungsfähiger Netzeinspeisung** kann in einer solchen Fallkonstellation vermieden werden, indem anstelle des vereinfachten → Formelsatzes P2 nach dieser Anlage 2 der umfangreichere → Formelsatz A2 (auf Basis des zugehörigen Messkonzeptes mit zwei Zählern) nach Anlage 1 angewendet wird.

stallierte Kapazität des Stromspeichers in kWh, SK_{inst}), welche **Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit** sich daraus im Basisfall P1 „Stromspeicher“ im Kalenderjahr jeweils ergibt (absolut betrachtet in kWh/a), vgl. → Formeln $(P2)_{P1}$, $(P3)$ und $(P4)$. Zur vereinfachten Darstellung sind die Werte gerundet.

Tabelle 1: Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit im Basisfall P1 in kWh/a (gerundete Werte)		Speicherkapazität (installierte Kapazität des Stromspeichers, SK_{inst})						
		45 kWh	30 kWh	15 kWh	10 kWh	8 kWh	6 kWh	4 kWh
Solarleistung (installierte Leistung der Solaranlagen, P_{inst})	1 kW _p	501	502	503	505	506	508	513
	4 kW _p	2.018	2.027	2.053	2.080	2.100	2.133	2.200
	6 kW _p	3.040	3.060	3.120	3.180	3.225	3.300	3.450
	8 kW _p	4.071	4.107	4.213	4.320	4.400	4.533	4.800
	10 kW _p	5.111	5.167	5.333	5.500	5.625	5.833	6.250
	15 kW _p	7.750	7.875	8.250	8.625	8.906	9.375	10.313
	30 kW _p	16.000	16.500	18.000	19.500	20.625	22.500	26.250

Die folgende Tabelle 2 zeigt für dieselben Größenverhältnisse, wie hoch die **relative Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit in Relation zu je 1 kW_p Solarleistung** ausfällt (in kWh/kW_p). Zur vereinfachten Darstellung sind die Werte ebenfalls gerundet.

Tabelle 2: relative Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit je 1 kW _p Solarleistung in kWh/kW _p im Basisfall P1 (gerundete Werte)		Speicherkapazität (installierte Kapazität des Stromspeichers, SK_{inst})						
		45 kWh	30 kWh	15 kWh	10 kWh	8 kWh	6 kWh	4 kWh
Solarleistung (installierte Leistung der Solaranlagen, P_{inst})	1 kW _p	501	502	503	505	506	508	513
	4 kW _p	504	507	513	520	525	533	550
	6 kW _p	507	510	520	530	538	550	575
	8 kW _p	509	513	527	540	550	567	600
	10 kW _p	511	517	533	550	563	583	625
	15 kW _p	517	525	550	575	594	625	688
	30 kW _p	533	550	600	650	688	750	875

Aus der Tabelle lässt sich zugleich ablesen, wie breit der **Indifferenzbereich in Relation zu je 1 kW_p Solarleistung** ausfällt: Dieser entspricht der Teilmenge des jeweiligen Tabellenwertes, die über die pauschal grundsätzlich förderfähige Teilmenge (500 kWh/kW_p) hinausgeht. Wird zum Beispiel eine 8 kW_p-Hausdach-Solaranlage mit einem 10 kWh-Stromspeicher kombiniert, lässt sich aus dem für dieses Größenverhältnis angegebenen Tabellenwert (540 kWh/kW_p) ablesen, dass je 1 kWh/kW_p der Solarleistung 40 kWh zum Indifferenzbereich gezählt werden.

2.1.6 Beispielrechnungen zur pauschalen Einordnung der Netzeinspeisung

Die nachfolgenden Beispielrechnungen 1 und 2 zur pauschalen Einordnung der Netzeinspeisung fußen auf folgendem **Beispielfall**, der dem Basisfall P1 „Stromspeicher“ entspricht (ohne Ladepunkt):

- Hausdach-Solaranlage mit einer installierten Leistung von 8 kW_p in Kombination mit

- einem Stromspeicher mit einer installierten Speicherkapazität von 10 kWh.

Anhand dieser Werte ergeben sich für diesen Beispielsfall nach den pauschalen Vorgaben folgende Pauschalgrenzen für das Kalenderjahr:

- *Pauschalgrenze der Förderfähigkeit (P1) = 4.000 kWh/a*
- *Indifferenzbereich (P3) = 320 kWh/a* und
- *Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit (P4) = 4.320 kWh/a.*

Die Einordnung der Netzeinspeisung erfolgt anhand dieser pauschal (nach der Solarleistung und der Speicherkapazität) bemessenen Pauschalgrenzen des Kalenderjahres unter Berücksichtigung der im Kalenderjahr am Zweirichtungszähler (Z1) erfassten Netzeinspeise- und Netzbezugsmengen.

Für die beiden folgenden Beispielrechnungen zur pauschalen Einordnung der Netzeinspeisung wird davon ausgegangen, dass der Strom in dem Beispielsfall ausschließlich in $SP \geq 0$ -Zeiten und in $AW > 0$ -Zeiten ins Netz eingespeist wird.

Beispielrechnung 1 – Variante mit geringer Netzeinspeisung (Abb. 2): Wenn im obigen Beispielsfall die gesamte Netzeinspeisung an der Einspeisestelle im Kalenderjahr unterhalb der *Pauschalgrenze der Förderfähigkeit* liegt, zum Beispiel bei 3.000 kWh, wird diese gesamte Netzeinspeisung als grundsätzlich *förderfähig* eingeordnet. In diesem Fall verbleibt kein Raum für eine Umlagesaldierung.

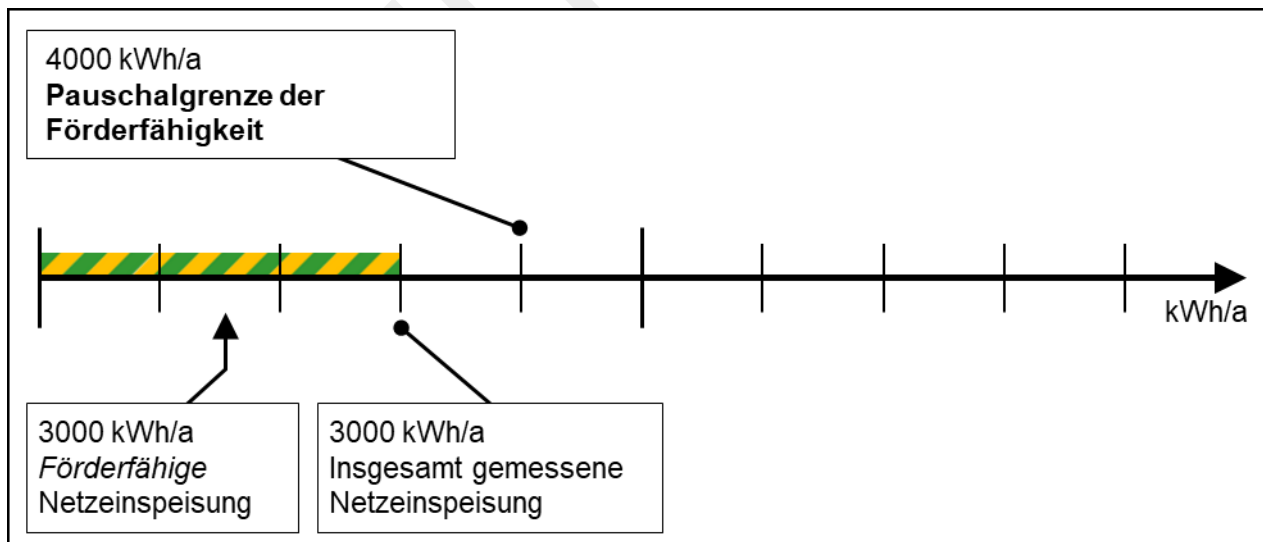


Abb. 2: Beispielsvariante mit geringer Netzeinspeisung. Pauschale Einordnung der gesamten Netzeinspeisung im Kalenderjahr unterhalb der Pauschalgrenze der Förderfähigkeit als grundsätzlich *förderfähig*.

Beispielrechnung 2 – Variante mit hoher Netzeinspeisung (und niedrigem Netzbezug)

(Abb. 3): Wenn im obigen Beispielsfall die gesamte Netzeinspeisung an der Einspeisestelle im Kalenderjahr oberhalb der *Pauschalgrenze der Förderfähigkeit* und oberhalb der *Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit* liegt, zum Beispiel bei 6.000 kWh, wird die Teilmenge bis zur *Pauschalgrenze der Förderfähigkeit* als grundsätzlich *förderfähig* eingeordnet (hier 4.000 kWh) und die Teilmenge im Indifferenzbereich zwischen den beiden Pauschalgrenzen wird als *indifferent* eingeordnet (hier 320 kWh).

Die Teilmenge der Netzeinspeisung oberhalb der *Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit* (hier 1.680 kWh/a) wird als grundsätzlich *saldierungsfähig* eingeordnet, soweit dieser ein Netzbezug entgegensteht. Da der gesamte Netzbezug an der Entnahmestelle im Kalenderjahr in dieser Beispielsvariante niedrig ist (hier angenommen: 1.500 kWh), werden im Ergebnis 1.500 kWh der Netzeinspeisung als grundsätzlich *saldierungsfähig* eingeordnet; die Umlage reduziert sich im Beispielsfall somit für den gesamten Netzbezug auf null.

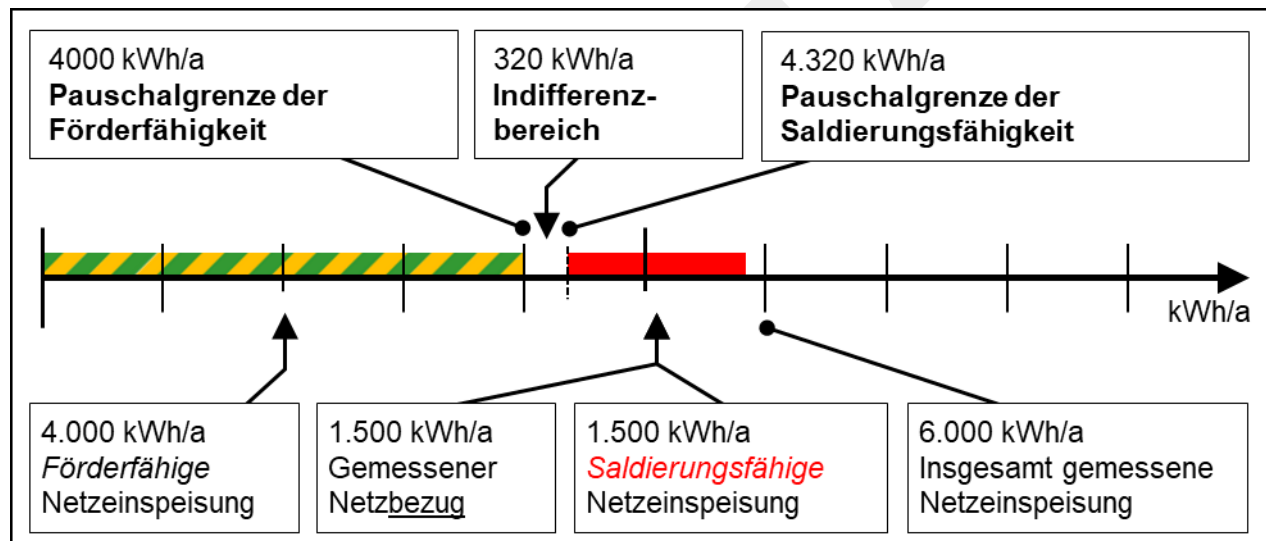


Abb. 3: Beispielsvariante mit hoher Netzeinspeisung (und geringem Netzbezug): Pauschale Einordnung der gesamten Netzeinspeisung im Kalenderjahr als grundsätzlich förderfähig, als indifferent und als grundsätzlich *saldierungsfähig*.

2.1.7 Berücksichtigung von Zeiten mit reduziertem „anzulegenden Wert“ ($AW_{\frac{1}{4}}$) bei der EEG-Förderung

Bei der Bestimmung der *förderfähigen Netzeinspeisung* (als pauschale Gesamtmenge der Netzeinspeisung von **EE-Strom direkt aus der EE-Anlage** und von **EE-Speichererzeugung aus dem Stromspeicher**) wird in den Formelsätzen dieser Anlage 2 darüber hinaus berücksichtigt, inwieweit sich der „anzulegende Wert“ nach § 3 Nr. 3 EEG ($AW_{\frac{1}{4}}$) der Solaranlagen zeitweise auf null verringert, insbesondere in **Zeiträumen mit negativen Spotmarktpreisen** (vgl. § 51 EEG). Die EEG-Förderung (Marktpremie) darf nur für die förderfähige Netzeinspeisung gezahlt werden, die in

Zeiten mit einem anzulegenden Wert über null erfolgt („förderfähige Netzeinspeisung in $AW > 0$ -Zeiten“).

Daher muss für jede Viertelstunde ermittelt werden, ob die Netzeinspeisung bei einem $AW_{\frac{1}{4}}$ von über null erfolgt ist (Normal-Förderung) oder der $AW_{\frac{1}{4}}$ in der jeweiligen Viertelstunde null war (Null-Förderung).¹⁰ Durch die Berücksichtigung der $AW > 0$ -Zeiten bleibt auch in der Pauschaloption der Anreiz erhalten, in Viertelstunden mit Null-Förderung ($AW = 0$ -Zeiten) die Netzeinspeisung (sowohl aus der EE-Anlage als auch aus dem Stromspeicher) zu vermeiden.

2.1.8 Berücksichtigung von Zeiten mit negativem Spotmarktpreis ($SP_{\frac{1}{4}}$) bei der Umlagesaldierung

Zudem wird bei der Bestimmung der effektiv **saldierungsfähigen Netzeinspeisung** in den Formelsätzen dieser Anlage 2 berücksichtigt, ob der *Spotmarktpreis* $SP_{\frac{1}{4}}$ in der jeweiligen Viertelstunde der Netzeinspeisung unter null liegt.

Für die pauschale Umlageprivilegierung (nach § 21 Abs. 4a EnFG) wird nur Netzeinspeisung in Zeiträumen angerechnet, in denen der Spotmarktpreis *nicht* negativ ist. Fehlanreize zur Netzeinspeisung trotz negativer Spotmarktpreise werden dadurch auch bei der Umlageprivilegierung vermieden.

2.1.9 Fallkonstellationen *ohne* marktpremien-geförderte Solaranlage in der Pauschaloption

Ein weiterer Regelungsgegenstand dieser Anlage 2 betrifft Fallkonstellationen, in denen Stromspeicher und/oder bidirektionale Ladepunkte **nicht mit einer geförderten Solaranlage** in der Pauschaloption betrieben werden, *sondern* ausschließlich mit **ungeförderten Solaranlagen $\leq 30 \text{ kW}_p$** (in der sonstigen Direktvermarktung).

Die Bestimmung und der Nachweis des umlagebelasteten Netzbezugs (mit Abzug der **umlagereduzierenden Strommengen** nach § 21 Abs. 4a EnFG) ist für diese Fallkonstellationen in ➔ Abschnitt 8 festgelegt.

¹⁰ In welchen Viertelstunden sich der **anzulegende Wert** nach den gesetzlichen Regelungen aufgrund von negativen Spotmarktpreisen **auf null verringert**, veröffentlichen die Übertragungsnetzbetreiber auf ihrer gemeinsamen Webseite: [Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > EEG > Transparenzanforderungen > Marktprämie > Negativer Spotmarktpreis – Übersichtstabellen](#).

2.2 Entsprechende Anwendung von Anlage 2 zur Netzentgeltreduzierung nach § 118 Abs. 6 S. 3 EnWG und zur Umlagereduzierung nach § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV

Unmittelbarer Regelungsgegenstand dieser Anlage 2 sind die Voraussetzungen der Umlagereduzierung nach § 21 Abs. 4a EnFG und die insoweit zu erfüllenden Anforderungen insbesondere an die Bestimmung und den Nachweis der umlagererelevanten Strommengen. Die Regelungen des § 21 Abs. 4a EnFG werden durch diese Anlage 2 verbindlich ausgestaltet.

Die Ausführungen im → Abschnitt 2.2 der Anlage 1 zur „entsprechenden“ Anwendung dieser Regelungen auch für die Bestimmung von umlagerereduzierenden Strommengen nach § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV und von netzentgeltreduzierenden Strommengen nach § 118 Abs. 6 S. 3 EnWG gelten in gleicher Weise für die Regelungen dieser Anlage 2.

2.3 Schriftfarben zur Unterscheidung von Strommengen in der Pauschaloption

Die Schriftfarbe einiger Textpassagen in dieser Anlage 2 verdeutlicht, auf welche Strommenge sich die Aussage jeweils bezieht:

- Wenn es um die **förderfähige Einspeisung von EE-Strom** direkt aus der Solaranlage ins Netz geht, ist die Schriftfarbe grün.
- Wenn es um den **Verbrauch von EE-Strom** aus der Solaranlage im Stromspeicher und/oder Ladepunkt und um die **förderfähige Einspeisung von EE-Speichererzeugung** aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt ins Netz geht, ist die Schriftfarbe gelb.
- Wenn es um den **Verbrauch von Netzstrom** im Stromspeicher und/oder Ladepunkt und um die umlagerereduzierende **saldierungsfähige Netzeinspeisung** aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt ins Netz geht, ist die Schriftfarbe rot.

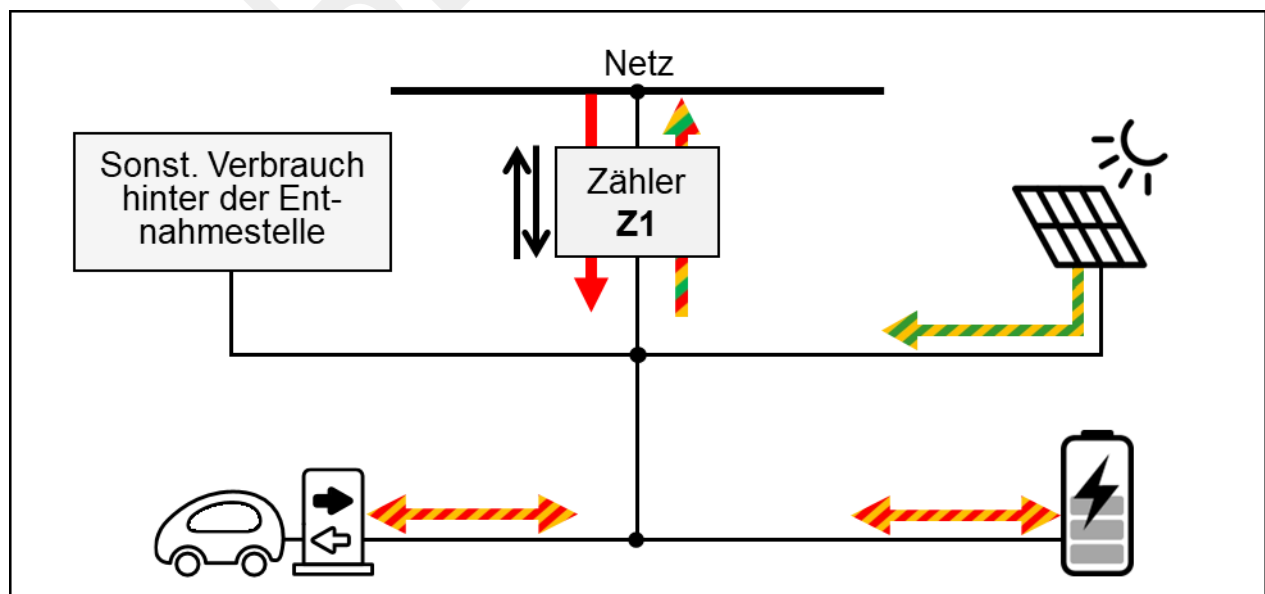


Abb. 4: Schematische Darstellung der förderrelevanten Strommengen *direkt aus der Solaranlage*

(grün) und über den Stromspeicher und/oder Ladepunkt (gelb) sowie der **saldierungsrelevanten Arbitrage-Nutzung des Stromspeichers und/oder Ladepunktes (rot)** am Beispiel des Basisfalls P3. Die **gestreiften** Pfeile beziehen sich auf Strommengen, deren Teilmengen in der Pauschaloption pauschal eingeordnet werden. Die **fett** hervorgehobenen schwarzen Pfeile beziehen sich auf Messungen, die für die Bilanzierung der Netzeinspeisung und des Netzbezugs an der für die Abgrenzungsoption relevanten Einspeisestelle und Entnahmestelle benötigt werden.¹¹

Die unterschiedlichen förder- und umlagerelevanten Stromflüsse, die in der Pauschaloption auftreten, sind in der obigen schematisch-vereinfachenden → Abbildung 4 durch mehrfarbig gestreifte Pfeile angedeutet und *nicht* wie in der entsprechenden Abbildung zur Abgrenzungsoption anhand von verschiedenfarbigen Einzel-Pfeilen ausdifferenziert (vgl. → Abbildung 3 in Anlage 1 zur Abgrenzungsoption, dort Abschnitt 2.3). Denn anders als in der Abgrenzungsoption, in der sich die verschiedenen Stromflüsse auf der Basis von Messwerten rechnerisch voneinander abgrenzen lassen, erfolgt in der Pauschaloption allein eine *pauschale* anteilige Einordnung der Netzeinspeisung anhand rechtlicher Vorgaben.

- Die **grün-gelb-rot** dargestellte **Netzeinspeisung** an der Einspeisestelle gilt nach Maßgabe dieser Anlage 2 pauschal zu einem Teil als grundsätzlich *förderfähige Netzeinspeisung (direkt aus der Solaranlage sowie aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt)* und gegebenenfalls zu einem anderen Teil als grundsätzlich *saldierungsfähige Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt*.
- Der **grün-gelb** dargestellte **Strom aus der Solaranlage** wird entweder *direkt ins Netz eingespeist* oder *im Stromspeicher und/oder Ladepunkt verbraucht*.
- Der **gelb-rot** dargestellte **Strom aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt** gilt – soweit er ins Netz eingespeist wird – zu einem Teil als *saldierungsfähig (im Hinblick auf die anteilige Arbitragenutzung)* und zu einem anderen Teil als *förderfähig (im Hinblick auf die anteilige EE-Speichererzeugung)*.

Die schematische Darstellung anhand der farbigen Pfeile erfolgt in der obigen → Abbildung 4 exemplarisch anhand der Fallkonstellation A3 „Stromspeicher und Ladepunkt“, lässt sich aber entsprechend auf die anderen Fallkonstellationen dieser Anlage 2 übertragen. Die Abbildung ist bewusst auf die Darstellung der unmittelbar umlage- und förderrelevanten Stromflüsse beschränkt. Die weiteren **Stromflüsse zur Deckung der sonstigen Verbräuche** hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle bleiben zur Vereinfachung der Darstellung **unberücksichtigt**.

¹¹ Dieser Hinweis zum Verständnis der **fett** hervorgehobenen schwarze Pfeile neben den Zählern gilt in gleicher Weise auch für alle nachfolgenden Abbildungen in dieser Anlage 2. Er wird zur Vereinfachung der Darstellung zu den folgenden Abbildungen nicht jedes Mal wiederholt.

3 Voraussetzungen und Anforderungen nach Anlage 2

Umlageprivilegien und Förderzahlungen in der Pauschaloption allein nach Anlage 2

Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 4a EnFG sowie EEG-Förderzahlungen auf Basis der Pauschaloption nach § 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und Abs. 3c EEG können ausschließlich unter den Voraussetzungen und nach den Anforderungen dieser Anlage 2 in Anspruch genommen werden (vgl. → Tenorziffern 2 und 4).

3.1 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Umlageprivilegien und EEG-Förderzahlungen in Fallkonstellationen mit Solaranlagen $\leq 30 \text{ kW}_p$ sowie Stromspeicher und/oder Ladepunkt nach Anlage 2

3.1.1 Voraussetzungen in Fallkonstellationen *mit* einer marktprämien-geförderten Solaranlage in der Pauschaloption

In Fallkonstellationen *mit* einer marktprämien-geförderten Solaranlage $\leq 30 \text{ kW}_p$ (sowie mit Stromspeichern und/oder Ladepunkten) in der Pauschaloption müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, um Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 4a EnFG und EEG-Förderzahlungen nach § 19 Abs. 3c i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 EEG nach den (gegenüber den Formelsätzen nach Anlage 1) vereinfachten Formelsätzen dieser Anlage 2 in Anspruch nehmen zu können:

- | | |
|---|---|
| 1) Ausschließliche Solar-, Speicher- und Ladepunkt-Erzeugung | Stromerzeugung findet hinter der Einspeisestelle ausschließlich durch Solaranlagen, Stromspeicher und Ladepunkte statt (vgl. § 19 Abs. 3c S. 2 Nr. 1 EEG). |
| 2) Personenidentischer Anlagenbetreiber | Alle Solaranlagen, Stromspeicher und Ladepunkte hinter der Einspeisestelle werden von demselben Anlagenbetreiber betrieben (vgl. § 19 Abs. 3c S. 2 Nr. 2 EEG). |
| 3) Solar-Leistung maximal 30 kW_p | Die installierte Leistung der Solaranlagen hinter der Einspeisestelle beträgt insgesamt höchstens 30 kW_p . Bei mehreren Solaranlagen sind ihre installierten Leistungen für die Einhaltung dieser Höchstgrenze zusammenzurechnen, wobei in Steckersolargeräten enthaltene Solaranlagen entsprechend § 24 Abs. 1 S. 5 EEG <i>nicht</i> angerechnet werden ¹² (vgl. § 19 Abs. 3c S. 2 Nr. 3 EEG). |

¹² Die installierte Leistung der in **Steckersolargeräten** enthaltenen Solaranlagen ist je nach Regelungskontext unterschiedlich zu berücksichtigen: Die hier zur → Voraussetzung 3 geregelte *Nicht*-Anrechnung ihrer installierten Leistung gilt nur für die Prüfung, ob die **30 kW_p -Solarleistungs-Grenze** eingehalten ist und ob die Pauschaloption insofern angewendet werden kann. Wenn die Pauschaloption angewendet wird, muss ihre installierte Leistung bei der Bestimmung der **Pauschalgrenze der Förderfähigkeit** hingegen mitgezählt werden (vgl. → Formel (P1) in Abschnitt 5.4).

- 4) **Ausschließliche Direktvermarktung ohne Netzbetreiber-Abnahme** Alle Solaranlagen,¹³ Stromspeicher und Ladepunkte hinter der Einspeisestelle müssen einer Veräußerungsform der Direktvermarktung zugeordnet sein (nach → Tenorziffer 5). Mindestens eine der Solaranlagen muss der geförderten Direktvermarktung per Marktprämie auf Basis der Pauschaloption zugeordnet sein (vgl. § 19 Abs. 3c S. 1 i.V.m. Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 EEG), weitere Solaranlagen können auch der ungeforderten sonstigen Direktvermarktung zugeordnet sein. An der Einspeisestelle dürfen keine Strommengen durch den Netzbetreiber kaufmännisch abgenommen werden. Die Zuordnung von Solaranlagen zur Veräußerungsform der Einspeisevergütung ist ausgeschlossen; auch die unentgeltliche Abnahme des Stroms (z.B. aus Steckersolargeräten) sowie die Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags sind ausgeschlossen.
- 5) **Erfassung und Einordnung der gesamten Netzeinspeisung nach dieser Anlage 2** Die gesamte Netzeinspeisung an der Einspeisestelle muss einheitlich nach Maßgabe dieser Anlage 2 erfasst und als (ggf. anteilig) förderfähige Netzeinspeisung eingeordnet werden. Die Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption oder der Ausschließlichkeitsoption für an dieser Einspeisestelle bilanzierte Netzeinspeisung aus EE-Anlagen, Stromspeichern oder Ladepunkten ist ausgeschlossen (vgl. § 19 Abs. 3 S. 3 EEG).
- 6) **Erfassung und Einordnung des gesamten Netzbezugs nach dieser Anlage 2** Der gesamte Netzbezug an der Entnahmestelle muss einheitlich nach Maßgabe dieser Anlage 2 erfasst bei der Bestimmung der umlagererelevanten Strommengen berücksichtigt werden. Die Inanspruchnahme der Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG (auf Basis der Abgrenzungsoption) für an dieser Entnahmestelle bilanzierten Netzbezug ist ausgeschlossen.
- 7) **Einheitliche Bilanzierung der Netzeinspeisung im Direktvermarktungs-Bilanzkreis** Die gesamte Netzeinspeisung an der Einspeisestelle muss für die Inanspruchnahme der Marktprämie auf Basis der Pauschaloption in *einem* gesonderten Bilanzkreis oder Unterbilanzkreis nach § 20 S. 2 EEG bilanziert werden (in der Regel ist dies ein Bilanzkreis des Direktvermarkters, der sich um die Abnahme, Bilanzierung und Vermarktung des eingespeisten Stroms kümmert).
- 8) **Marktprämien-Berechnung anhand Jahresmarktwert** Die Höhe der Marktprämie ist im Fall der Pauschaloption anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwerts zu berechnen (vgl. EEG, Anlage 1 Nr. 2 S. 2). Bestandsanla-

¹³ Auch **Steckersolargeräte** hinter der Einspeisestelle müssen nach dieser → Voraussetzung 4 entweder der geförderten Direktvermarktung per Marktprämie oder der ungeforderten sonstigen Direktvermarktung nach den allgemeinen Regelungen für Solaranlagen zugeordnet werden. Ein Steckersolargerät enthält stets eine Solaranlage, vgl. → Begriffsbestimmung zur „Solaranlage“ in Abschnitt 1.

gen, deren Marktprämie bisher anhand von Monatsmarktwerten berechnet wird, wechseln mit der Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption (durch Zuordnung nach → Tenorziffer 5) zum Jahresmarktwert.

- | | |
|---|---|
| 9) Neu- und Bestandsanlagen | Die Anlage 2 ist sowohl für Neu- als auch für Bestandsanlagen anwendbar (vgl. § 100 Abs. 34 S. 2 und 3 EEG). |
| 10) Zeitlicher Anwendungsbereich und beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt | Die Anlage 2 ist ab dem Wirksamwerden der Regelungen dieser Festlegung und nach der beihilferechtlichen Genehmigung von § 19 Abs. 3c EEG durch die Europäische Kommission nach Maßgabe der → Tenorziffern 8 und 9 anwendbar (vgl. § 100 Abs. 34 S. 1 und § 101 S. 1 EEG). |

3.1.2 Voraussetzungen in Fallkonstellationen *ohne* eine marktprämien-geförderten Solaranlage in der Pauschaloption

In Fallkonstellationen, in denen **keine marktprämien-geförderte Solaranlage** in der Pauschaloption, **sondern ausschließlich ungeförderte Solaranlagen ≤ 30 kW_p** in der sonstigen Direktvermarktung (mit Stromspeichern und/oder Ladepunkten) eingebunden sind, gelten die Voraussetzungen aus dem vorherigen → Abschnitt 3.1.1 entsprechend, um **Umlageprivilegien** nach § 21 Abs. 4a EnFG in Anspruch nehmen zu können (nach Maßgabe von → Abschnitt 8). Folgende Besonderheiten sind bei der entsprechenden Anwendung der Voraussetzungen zu beachten:

- Die → **Voraussetzungen 7 und 8** aus dem vorherigen → Abschnitt 3.1.1 finde **keine Anwendung**. Diese Voraussetzungen beziehen sich allein auf *Förderzahlungen* nach dem EEG und sind daher in den hier adressierten Fallkonstellationen, in denen es allein um die Inanspruchnahme von *Umlageprivilegien* geht, nicht relevant.
- Die → **Voraussetzung 4** lautet für diese Fallkonstellationen wie folgt:

- | | |
|--|---|
| 4) Ausschließliche Direktvermarktung ohne Netzbetreiber-Abnahme | Alle Solaranlagen, ¹⁴ Stromspeicher und Ladepunkte hinter der Einspeisestelle müssen (ausschließlich) der Veräußerungsform der ungeförderten sonstigen Direktvermarktung zugeordnet sein (§ 21a EEG). An der Einspeisestelle dürfen keine Strommengen durch den Netzbetreiber kaufmännisch abgenommen werden. Die Zuordnung von Solaranlagen zur Veräußerungsform der Einspeisevergütung ist ausgeschlossen; auch die unentgeltliche Abnahme des Stroms (z.B. aus Steckersolargeräten) sowie die Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags sind ausgeschlossen. |
|--|---|

¹⁴ Auch **Steckersolargeräte** hinter der Einspeisestelle müssen nach dieser → Voraussetzung 4 entweder der geförderten Direktvermarktung per Marktprämie oder der ungeförderten sonstigen Direktvermarktung nach den allgemeinen Regelungen für Solaranlagen zugeordnet werden. Ein Steckersolargerät enthält stets eine Solaranlage, vgl. → Begriffsbestimmung zur „Solaranlage“ in Abschnitt 1.

3.2 Anforderungen an die Messung und den Formelsatz nach Anlage 2

3.2.1 Allgemeine Anforderungen an die Messung

Sowohl die Netzeinspeisung als auch der Netzbezug müssen in **viertelstundengenauer Auflösung** durch **mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen** erfasst und bilanziert¹⁵ werden (in der Regel geschieht dies durch Zweirichtungszähler). Alle Messeinrichtungen zur Bestimmung und zum Nachweis der *saldierungsfähigen* und der *förderfähigen* Netzeinspeisung sowie – sofern relevant – der *privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste* müssen mess- und eichrechtskonform sein und die erforderlichen Messwerte in viertelstundengenauer Auflösung bereitstellen.

Darstellung der Messkonzepte in Anlage 2: beschränkt auf MiSpEL-Anforderungen

Die in den Abbildungen zu den verschiedenen Basisfällen und Sonderfällen dargestellten Messeinrichtungen und Messkonzepte beschränken sich **allein** auf die Darstellung der **messtechnischen Anforderungen, die für die Zwecke dieser Anlage 2 relevant sind**. Dies schließt nicht aus, dass in der jeweiligen Fallkonstellation für *andere Zwecke* oder aufgrund anderer Vorgaben die Erhebung weiterer Messwerte erforderlich ist.

3.2.2 Formelsatz mit passendem Messkonzept für die pauschale Bestimmung

Die Bestimmung und der Nachweis der umlage- und förderrelevanten Strommengen muss auf der Basis eines Formelsatzes mit dazu **passendem Messkonzept** erfolgen, das den Gegebenheiten und Anforderungen der jeweiligen Fallkonstellation entspricht. Das Messkonzept muss die Bereitstellung aller erforderlichen Messwerte (an den passenden Stellen) gewährleisten, die für die Bestimmung und den Nachweis der Strommengen nach den Vorgaben dieser Anlage 2 erforderlich sind.

Die in dieser **Anlage 2 festgelegten Formelsätze** enthalten passende Messkonzepte zu der jeweiligen Fallkonstellation mit Solaranlagen $\leq 30 \text{ kW}_p$ in Kombination mit Stromspeichern und/oder Ladepunkten. Sie zeigen anhand von verschiedenartigen Fallkonstellationen konkrete Vorgaben und Vorgehensweisen auf, wie die umlage- und förderrelevanten Strommengen zu bestimmen sind. Der passende Formelsatz und das dazugehörige Messkonzept sind für die einheitliche Bestimmung dieser Strommengen konstant anzuwenden.

Baukastenprinzip: Kombinationen und Varianten der dargestellten Fallkonstellationen

Die Formelsätze (und Messkonzepte) lassen sich auf **Kombinationen und Varianten** der dargestellten Fallkonstellationen **entsprechend anwenden und übertragen**, *wenn* gewährleistet

¹⁵ Zur Voraussetzung der **einheitlichen Bilanzierung** der gesamten Netzeinspeisung an der Einspeisestelle in einem gesonderten Direktvermarktungs-Bilanzkreis oder Unterbilanzkreis in Fallkonstellationen **mit einer marktprämien-geförderten EE-Anlage** in der Abgrenzungsoption vgl. → Voraussetzung 7 in Abschnitt 3.1.1.

bleibt, dass alle erforderlichen Messwerte (an der passenden Stelle) erhoben und für die Bestimmung und den Nachweis der umlage- und förderrelevanten Strommengen entsprechend der Vorgaben und Vorgehensweisen dieser Anlage 2 verwendet werden. Eine **Umgehung** dieser Anlage 2 durch ungeeignete Formelsätze und Messkonzepte **ist auszuschließen**.

3.2.3 Anwendung der vereinfachten Formelsätze und Messkonzepte dieser Anlage 2

Keine vereinfachte pauschale Bestimmung nach Anlage 2 bei Messwerten für die genauere Bestimmung nach Anlage 1

Die **vereinfachten P-Messkonzepte und P-Formelsätze** für eine pauschale Bestimmung der umlage- und förderrelevanten Strommengen nach dieser Anlage 2 können **nicht angewendet** werden, wenn die vorhandenen Messeinrichtungen dem zu dieser Fallkonstellation passenden **A-Messkonzept nach Anlage 1 entsprechen**, das eine genauere Bestimmung nach dem dazugehörigen (umfangreicheren) **A-Formelsatz** ermöglicht.

Entscheidung bei Wahl zwischen vereinfachtem und umfangreicheren Formelsatz

Wenn für eine Fallkonstellation anstelle eines umfangreicheren Formelsatzes **alternativ ein vereinfachter Formelsatz** genutzt werden kann, bedarf es einer Entscheidung, welcher dieser beiden Formelsätze angewendet wird. Diese Entscheidung ist **verbindlich** und kann frühestens mit Wirkung für ein **folgendes Kalenderjahr** umgestellt werden.

Dies gilt in dieser Anlage 2 für die (direkte oder entsprechende) Anwendung

- eines P-Formelsatzes nach dieser Anlage 2 anstelle eines A-Formelsatzes nach Anlage 1 und
- von P4-Variante anstelle von P4.

3.2.4 Anforderungen an unidirektional und an bidirektional nutzbare Ladepunkte

Für ausschließlich unidirektional nutzbare und für bidirektional nutzbare Ladepunkte sind unterschiedliche Anforderungen zu beachten.

Ausschließlich unidirektional nutzbare Ladepunkte

Ladepunkte, die nach den technischen Gegebenheiten **ausschließlich zum Laden** von Elektromobilen und **nicht zur Rückspeisung** von Strom aus Elektromobilen (unmittelbar oder mittelbar über die Kundenanlage) ins Netz genutzt werden können, sind wie gewöhnliche Verbrauchseinrichtungen hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle zu behandeln. Die Ladeverbräuche sind **Teil des sonstigen Verbrauchs** hinter der Entnahmestelle.

Solche ausschließlich unidirektional nutzbaren Ladepunkte sind *keine* förder- oder umlageprivilegierungs-relevanten „Ladepunkte“ im Sinne dieser Anlage 2; sie sind nach den gesetzlichen Vor-

gaben *nicht* mit Stromspeichern gleichgestellt (vgl. → Begriffsbestimmung „Ladepunkt“ in Abschnitt 1). Sie können bei der Zuordnung zur passenden Fallkonstellation (mit zugehörigem Messkonzept) unberücksichtigt bleiben.

Bidirektional nutzbare Ladepunkte

Wenn über den Ladepunkt nach den technischen Gegebenheiten auch Strom aus einem Elektromobil (unmittelbar oder mittelbar über die Kundenanlage) ins Netz **eingespeist werden kann**,¹⁶ muss ein dafür **geeignetes Messkonzept** zum Einsatz kommen.

Für die Inanspruchnahme von Umlageprivilegien für *saldierungsfähige Netzeinspeisung aus dem Ladepunkt* (nach § 21 Abs. 4a EnFG) oder von EEG-Förderzahlungen für Netzeinspeisung von Strom (*direkt aus der EE-Anlage und aus dem Ladepunkt*) auf Basis der der Pauschaloption (nach § 19 Abs. 3c i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 EEG) müssen alle Strommengen an der Einspeise- bzw. Entnahmestelle nach einem für die jeweilige **Fallkonstellation mit Ladepunkt vorgesehenen Formelsatz mit dazu passendem Messkonzept** erfasst und zugeordnet werden (vgl. → Voraussetzungen 5 und 6 in Abschnitt 3.1).¹⁷

Die Formelsätze und Messkonzepte für bidirektional nutzbare Ladepunkte basieren auf der **Zurechnung der Ladeverbräuche und der rückgespeisten Erzeugung zum Ladepunkt**: Der in den angeschlossenen Elektromobilen beim Laden verbrauchte Strom wird für die Bestimmung der umlage- und förderrelevanten Strommengen dem Ladepunkt als Stromverbrauch zugerechnet: Es handelt sich daher um „**Verbrauch im Ladepunkt**“. Umgekehrt wird der in den Elektromobilen erzeugte und zeitgleich über den Ladepunkt rückgespeiste Strom dem Ladepunkt als Stromerzeugung zugerechnet: Es handelt sich daher um „**Erzeugung im Ladepunkt**“ (vgl. § 21 Abs. 3 Nr. 2 und 3 EnFG und § 19 Abs. 3 S. 5 Nr. 2 und 3 EEG).¹⁸

¹⁶ Diese bidirektionale Betriebsweise wird auch als „**Vehicle-to-grid**“ bezeichnet. Auch „**Vehicle-to-home**“-Konstellationen enthalten bidirektional nutzbare „Ladepunkte“ im Sinne dieser Anlage 1, wenn nicht technisch sichergestellt ist, dass *keine Erzeugung* im Ladepunkt (*und* im Stromspeicher, sofern vorhanden) erfolgt, während es gleichzeitig eine *Netzeinspeisung* gibt (vgl. Alternative zur Ausschließlichkeitsoption in → Abschnitt 2.1.3).

¹⁷ Bei Fallkonstellationen mit bidirektional nutzbaren Ladepunkten in Kombination mit EE-Anlagen hinter derselben Einspeisestelle ist die Inanspruchnahme von EEG-Förderzahlungen auf Basis der **Ausschließlichkeitsoption** (nach § 19 Abs. 3a EEG) **nicht möglich**, da Ladepunkte keine (reinen EE-) Stromspeicher sind. Die **Alternative zur Ausschließlichkeit** kann hingegen auch in diesen Fallkonstellationen genutzt werden, indem die Rückspeisung aus dem Elektromobil über den Ladepunkt (= eine Erzeugung im Ladepunkt) technisch unterbunden wird, sobald gleichzeitig Strom ins Netz eingespeist wird. Diese Alternative ermöglicht weder eine Umlagesaldierung noch EEG-Förderzahlungen für die Netzeinspeisung von Strom aus dem Ladepunkt, aber EEG-Förderzahlungen für den EE-Strom direkt aus der EE-Anlage. Zu den **Nutzungsmöglichkeiten** in der Ausschließlichkeitsoption und der Alternative zur Ausschließlichkeitsoption vgl. → Abschnitt 2.1.3.

¹⁸ Vgl. auch die Begriffsbestimmung zum „Ladepunkt“ in → Abschnitt 1.

Nutzung des Ladepunktes durch verschiedene Elektromobile möglich

Durch die Zurechnung der Ladeverbräuche und der rückgespeisten Erzeugung **aller im jeweiligen Abrechnungszeitraum angeschlossenen Elektromobile** zum jeweiligen bidirektional nutzbaren Ladepunkt kann dieser für die gleichen Zwecke wie ein Stromspeicher genutzt werden. Für die Bestimmung der umlage- und förderrelevanten Strommengen ist es nach den Vorgaben dieser Anlage 2 **ohne Belang, ob stets das gleiche oder ob verschiedene Elektromobile** an den Ladepunkt angeschlossen werden.

3.2.5 Anwendung der Formelsätze und Messkonzepte bei *mehreren* Stromspeichern, Ladepunkten, Solaranlagen

Anwendung bei *mehreren* Stromspeichern und/oder Ladepunkten

In den Abbildungen mit den Messkonzepten zu den in dieser Anlage 2 dargestellten Fallkonstellationen ist jeweils nur

- *ein* Stromspeicher und/oder
- *ein* Ladepunkt eingezeichnet.

Der Formelsatz der jeweiligen Fallkonstellation (einschließlich des zugehörigen Messkonzeptes) ist in gleicher Weise anzuwenden, wenn an der im Messkonzept vorgesehenen Stelle dieses einen Stromspeichers und/oder Ladepunktes

- **mehrere Stromspeicher und/oder mehrere Ladepunkte** eingebunden sind.

Im Fall von *mehreren* Stromspeichern wird die installierte **Speicherkapazität aller Stromspeicher** hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle zusammengerechnet, um in den Basisfällen P1 und P3 die *Rechengröße zum Größenverhältnis zwischen Solarleistung und Speicherkapazität* zu bestimmen vgl. → Notation zur *installierten Speicherkapazität* SK_{inst} und → Formeln $(P2)_{P1}$ und $(P2)_{P3}$.

Anwendung bei *mehreren* Solaranlagen

In den Abbildungen mit den Messkonzepten zu den Basisfällen P1 bis P3 ist jeweils nur

- *eine* Solaranlage vorgesehen.

In diesen **Basisfällen** ist es **nicht möglich**, an der Stelle dieser einen Solaranlage auch **mehrere Solaranlagen** einzubinden. Die Einbindung mehrerer Solaranlagen erfordert die Anwendung der spezielleren Formelsätze (mit zugehörigen Messkonzepten) nach den → Sonderfällen P4 und P4-Variante.

Anwendung mit sonstigem Verbrauch

In den Abbildungen mit den Messkonzepten zu den Fallkonstellationen P1 bis P4 ist jeweils (neben den Verbräuchen im Stromspeicher und/oder Ladepunkt) ein *sonstiger Verbrauch* vorgesehen, was den gängigen Gegebenheiten für die Anwendung dieser Anlage 2 entspricht, aber für die Anwendbarkeit der Formelsätze nicht zwingend erforderlich ist.

4 Pauschaloption bei *einer* einzelnen Solaranlage

Die folgenden **Basisfälle P1 bis P3** gelten für Fallkonstellationen mit ***einer einzelnen Solaranlage*** in Kombination mit einem Stromspeicher und/oder Ladepunkt hinter der Einspeisestelle.

Fallkonstellationen mit **mehreren Solaranlagen** erfordern hingegen speziellere Formelsätze zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung: Die Bestimmung erfolgt grundsätzlich nach dem → Sonderfall P4 (vgl. → Abschnitt 5), wobei im Fall von jederzeit *übereinstimmenden* $AW > 0$ -Zeiten alternativ die vereinfachte → P4-Variante genutzt werden kann (vgl. → Abschnitt 5.5).

4.1 Basisfälle P1 bis P3: *Eine* einzelne Solaranlage mit Stromspeicher, mit Ladepunkt oder mit beidem

4.1.1 Basisfall P1: „Stromspeicher“

Die Fallkonstellations P1 umfasst Konstellationen mit

- *einer* Solaranlage $\leq 30 \text{ kW}_p$,
- einem Stromspeicher (*ohne* Ladepunkt) und
- sonstigem Verbrauch hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle.

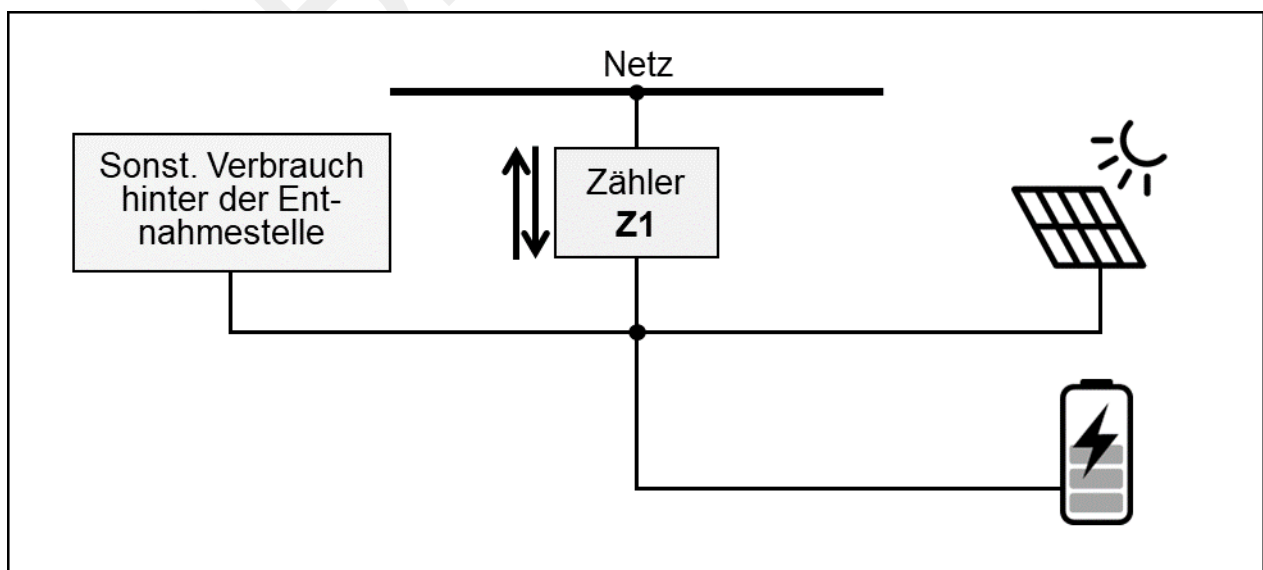


Abb. 5: Basisfall P1 „Stromspeicher“

4.1.2 Basisfall P2: „Ladepunkt“

Die Fallkonstellation P2 umfasst Konstellationen mit

- einer Solaranlage $\leq 30 \text{ kW}_p$,
- einem Ladepunkt (*ohne* Stromspeicher) und
- sonstigem Verbrauch hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle.

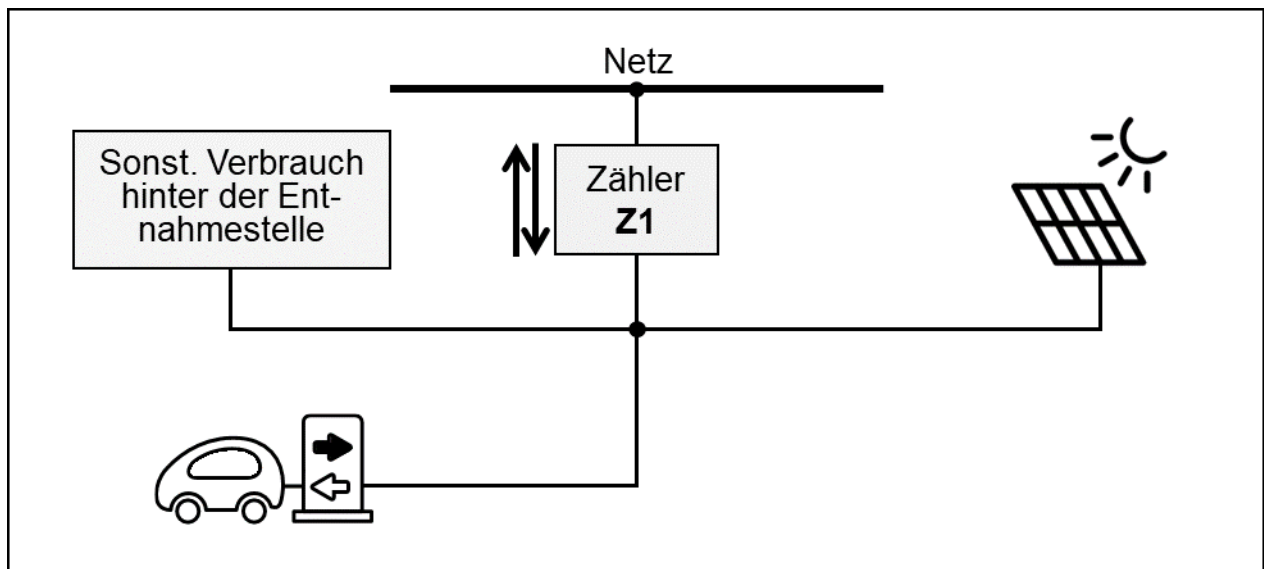


Abb. 6: Basisfall P2 „Ladepunkt“

4.1.3 Basisfall P3: „Stromspeicher und Ladepunkt“

Die Fallkonstellation P3 umfasst Konstellationen mit

- einer Solaranlage $\leq 30 \text{ kW}_p$,
- einem Stromspeicher *und* einem Ladepunkt sowie
- sonstigem Verbrauch hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle.

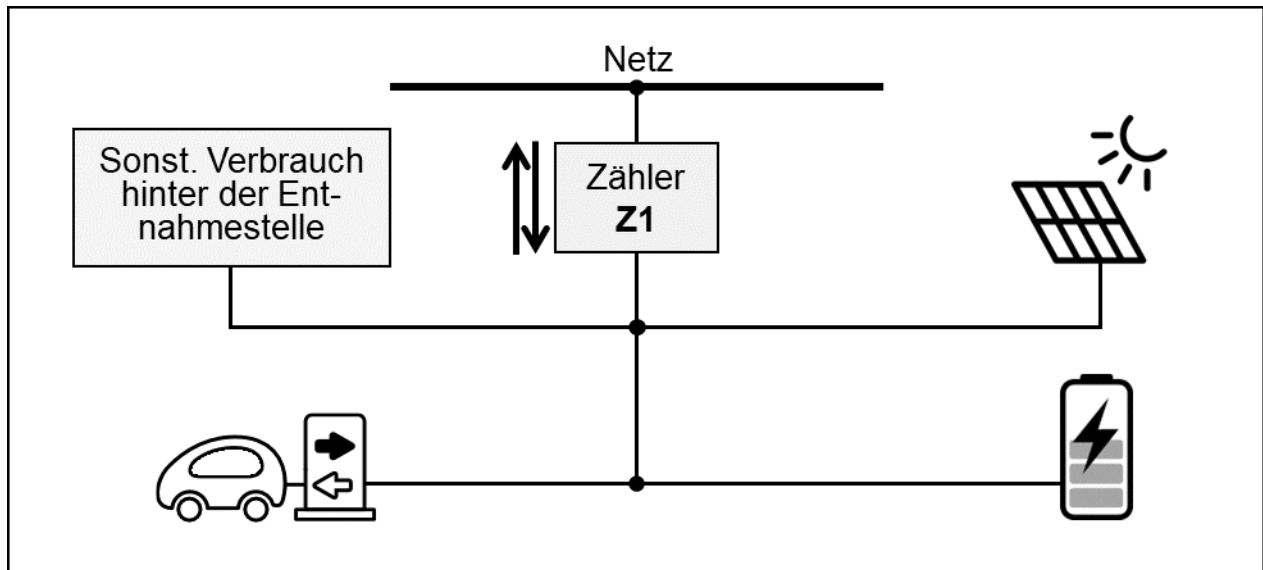


Abb. 7: Basisfall P3 „Stromspeicher und Ladepunkt“

4.2 Abkürzungen, Notationen und Formeln zu den Basisfällen P1 bis P3

4.2.1 P1 bis P3: Abkürzungen und Notationen

Die folgenden Abkürzungen und Notationen gelten für die Bestimmung und den Nachweis der relevanten Strommengen.

Z1NB_¼	Viertelstundenwert des Netzbezugs an der Entnahmestelle (NB: <u>N</u> etz <u>b</u> ezug)
Z1NE_¼	Viertelstundenwert der Netzeinspeisung an der Entnahmestelle (NE: <u>N</u> etz <u>e</u> inspeisung)
AW_¼	Viertelstundenwert des anzulegenden Wertes der Solaranlage (AW: <u>A</u> nzulegender <u>W</u> ert)
SP_¼	Viertelstundenwert des Spotmarktpreises nach § 3 Nr. 42a EEG (SP: <u>S</u> potmarktp <u>r</u> eis)
P_{inst}	Installierte Leistung der Solaranlage – Die installierte Leistung der Solaranlage in kW _p . Bei mehreren Solaranlagen wird die installierte Leistung <u>aller</u> Solaranlagen, einschließlich ungeförderter Solaranlagen in der sonstigen Direktvermarktung und einschließlich der in Stecker-solargeräten enthaltenen Solaranlagen hinter der Einspeisestelle zusammengerechnet (P: „ <u>P</u> ower“ = Leistung)
SK_{inst}	Installierte Speicherkapazität – Die installierte Kapazität des Stromspeichers in kWh (Ladepunkte sind nicht erfasst). Bei mehreren Stromspeichern wird die installierte Kapazität <u>aller</u> Stromspeicher hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle zusammengerechnet. (SK: <u>S</u> pei-cher <u>k</u> apazität)

Index $\frac{1}{4}$

Mit dem Index $\frac{1}{4}$ gekennzeichnete Formeln beziehen sich auf die einzelne **Viertelstunde**

Indizes P1, P2, P3

Mit den Indizes P1, P2 oder P3 gekennzeichnete Formeln gelten ausschließlich in der jeweiligen **Fallkonstellation P1, P2 oder P3**.

Σ_J

Summe über alle Viertelstunden eines **Kalenderjahres** (Index J: Jahr)

MIN [m ; n]

MIN-Funktion – Die Darstellung entspricht der Notation in Tabellenkalkulationen und bedeutet: Kleinerer Wert von m und n

MAX [m ; n]

MAX-Funktion – Die Darstellung entspricht der Notation in Tabellenkalkulationen und bedeutet: Größerer Wert von m und n

WENN [m > n ; o ; p]

WENN-Funktion – Die Darstellung entspricht der Notation in Tabellenkalkulationen und bedeutet: Wenn die Bedingung m > n erfüllt ist, dann gilt o, ansonsten gilt p.

()

Hervorhebung von Faktoren und Anteilen – Die Nummern von Formeln, die zur Bestimmung von Faktoren oder Anteilen und ähnlichem verwendet werden, sind mit einem grauen Hintergrund gekennzeichnet.

4.2.2 P1 bis P3: Formeln zur Bestimmung der Pauschalgrenzen der Förderfähigkeit und der Saldierungsfähigkeit

Für die Bestimmung der *Pauschalgrenzen der Förderfähigkeit* und der *Saldierungsfähigkeit* gelten die folgenden Formeln.¹⁹

(P1) = $P_{\text{inst}} \cdot 500 \text{ kWh/kW}$

Pauschalgrenze der Förderfähigkeit im Kalenderjahr – Maximalhöhe, bis zu der die Netzeinspeisung grundsätzlich als förderfähig gilt: Je Kalenderjahr gilt eine Netzeinspeisung von bis zu *500 Kilowattstunden je Kilowatt* installierter Leistung der Solaranlage²⁰ als grundsätzlich förderfähig (vgl. § 19 Abs. 3c EEG).

Fallunterscheidung

(P2)_{P1} = $0,1 \text{ kWh/kW} \cdot P_{\text{inst}} / SK_{\text{inst}}$

Rechengröße zum Größenverhältnis zwischen Solarleistung und Speicherkapazität in der Fallkonstellationen P1 (Stromspeicher) – Im Basisfall P1, in dem allein Stromspeicher (*ohne* Ladepunkte) eingebunden ist, bemisst sich die *Rechengröße (P2)_{P1}* nach

¹⁹ Zur **formelbasierten pauschalen Einordnung von Strommengen** anhand der *Pauschalgrenzen der Förderfähigkeit* und der *Saldierungsfähigkeit* vgl. → Abschnitte 2.1.4 bis 2.1.6.

²⁰ Zur Einbeziehung der Leistung **aller Solaranlagen** hinter der Einspeisestelle vgl. → Notation zur *installierten Leistung der Solaranlage* P_{Inst} .

dem Größenverhältnis zwischen der Solarleistung (*installierte Leistung der Solaranlagen* P_{inst}) und der Speicherkapazität (*installierte Kapazität des Stromspeichers* SK_{inst})²¹, multipliziert mit dem Wert 0,1 kWh/kW. Diese Rechengröße wird für die pauschale Bestimmung des *Indifferenzbereichs* ($P4$) benötigt. Die Rechengröße und damit auch der *Indifferenzbereich* ($P4$) fallen umso größer bzw. breiter aus, je kleiner die Speicherkapazität im Verhältnis zur Solarleistung ist und desto weniger Speicherkapazität somit für eine **saldierungsrelevante Arbitrage-Nutzung** verbleibt.²²

$$(P2)_{P2} = 0,5$$

Rechengröße in der Fallkonstellation P2 (Ladepunkt) – Im Basisfall P2, in dem allein ein bidirektionaler Ladepunkt (*ohne* Stromspeicher) eingebunden ist, hat die *Rechengröße* $(P2)_{P2}$ den Wert 0,5. Diese Rechengröße wird für die pauschale Bestimmung des *Indifferenzbereichs* ($P4$) benötigt. Die Rechengröße und der *Indifferenzbereich* ($P4$) fallen im Basisfall P2 vergleichsweise groß bzw. breit aus, da aufgrund der eingeschränkten Messwerte, die das vereinfachte Messkonzept P2 mit sich bringt, nicht erkennbar ist, inwieweit die Netzeinspeisung (jenseits der *förderfähigen* Teilmenge) auf einer **saldierungsrelevanten Arbitrage-Nutzung** des Ladepunktes beruht oder nicht.²³

$$(P2)_{P3} = \text{MIN} [(P2)_{P1} ; (P2)_{P2}]$$

Rechengröße in der Fallkonstellation P3 (Stromspeicher und Ladepunkt) – Im Basisfall P3, in dem ein Stromspeicher *und* ein Ladepunkt eingebunden sind, entspricht die *Rechengröße* $(P2)_{P3}$ dem niedrigeren der beiden Werte, die als *Rechengröße* $(P2)_{P1}$ im Basisfall P1 (Stromspeicher) und als *Rechengröße* $(P2)_{P2}$ im Basisfall P2 (Ladepunkt) anzuwenden wären (MIN-Funktion). Dadurch findet im Basisfall P3 (Stromspeicher und Ladepunkt) die vorteilhaftere der beiden Rechengrößen Anwendung. Die Rechengröße wird für die pauschale Bestimmung des *Indifferenzbereichs* ($P4$) benötigt.

²¹ Zur Einbeziehung der Kapazität **aller Stromspeicher** (*ohne* Ladepunkte) hinter der Einspeisestelle vgl. → Notation zur *installierten Kapazität des Stromspeichers* SK_{inst} .

²² Zur **Berücksichtigung von indifferenter Netzeinspeisung**, die aufgrund der eingeschränkten Messwerte, die die vereinfachten Messkonzepte der Anlage 2 mit sich bringen, weder als pauschal *förderfähig* noch als pauschal **saldierungsfähig** eingeordnet werden kann, vgl. → Abschnitt 2.1.5.

²³ Die damit ggf. einhergehende Einbuße an **saldierungsfähiger Netzeinspeisung** kann in einer solchen Fallkonstellation vermieden werden, indem anstelle des vereinfachten → Formelsatzes P2 nach dieser Anlage 2 der umfangreichere → Formelsatz A2 (auf Basis des zugehörigen Messkonzeptes mit zwei Zählern) nach Anlage 1 angewendet wird.

$$(P3) = (P2) \cdot (P1)$$

Indifferenzbereich im Kalenderjahr – Der Indifferenzbereich ergibt sich aus der Multiplikation der *Pauschalgrenze der Förderfähigkeit (P1)* und der *Rechengröße (P2)*. Je nach Fallkonstellation ist für (P2) die Formel $(P2)_{P1}$, $(P2)_{P2}$ oder $(P2)_{P3}$ zu verwenden. Netzeinspeisung im Indifferenzbereich wird bei der pauschalen Bestimmung der kalenderjährlichen Teilmengen weder als *förderfähig* noch als *saldierungsfähig*, sondern als *indifferent* eingeordnet.

$$(P4) = (P1) + (P3)$$

Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit im Kalenderjahr – Summe der *Pauschalgrenze der Förderfähigkeit (P1)* und des *Indifferenzbereiches (P3)*. Netzeinspeisung oberhalb der *Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit* wird bei der pauschalen Bestimmung der kalenderjährlichen Teilmengen als grundsätzlich *saldierungsfähig* eingeordnet.

4.2.3 P1 bis P3: Formeln zur Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung

Für die Bestimmung und den Nachweis der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung* gelten die folgenden Formeln.

Werte für jede Viertelstunde

$$(P5)_{\frac{1}{4}} = \text{WENN} [SP_{\frac{1}{4}} \geq 0 ; 1 ; 0]$$

SP $\geq$ 0-Zeiten – Bewertung der Höhe des *Spotmarktpreises (SP $_{\frac{1}{4}}$)* in der jeweiligen Viertelstunde. Die Formel gibt 1 aus, wenn $SP_{\frac{1}{4}}$ in der jeweiligen Viertelstunde nicht negativ ist, und null, wenn $SP_{\frac{1}{4}}$ negativ ist.

$$(P6)_{\frac{1}{4}} = (P5)_{\frac{1}{4}} \cdot Z1NE_{\frac{1}{4}}$$

Viertelstundenwert der Netzeinspeisung in SP $\geq$ 0-Zeiten – Die *Netzeinspeisung (Z1NE) $_{\frac{1}{4}}$* wird in *SP $\geq$ 0-Zeiten (P5) $_{\frac{1}{4}}$* angerechnet, in *SP<0-Zeiten* hingegen mit null bewertet.

Werte für das Kalenderjahr

$$(P7) = \sum_j Z1NB_{\frac{1}{4}}$$

Gesamter Netzbezug im Kalenderjahr – Summe der *Viertelstundenwerte des Netzbezugs an der Entnahmestelle Z1NB $_{\frac{1}{4}}$* insgesamt (für den Verbrauch im Stromspeicher und/oder Ladepunkt sowie für den sonstigen Verbrauch)

$$(P8) = \sum_j (P6)_{\frac{1}{4}}$$

Netzeinspeisung in SP $\geq$ 0-Zeiten im Kalenderjahr – Summe der *Viertelstundenwerte (P6) $_{\frac{1}{4}}$*

$$(P9) = \text{MAX} [(P8) - (P4) ; 0]$$

Grundsätzlich saldierungsfähige Netzeinspeisung im Kalenderjahr – *Netzeinspeisung in SP $\geq$ 0-Zeiten im Kalenderjahr (P8)* abzüglich der *Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit (P4)*. Netzeinspeisung in *SP $\geq$ 0-Zeiten oberhalb* der *Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit* wird dadurch bei der pauschalen Bestimmung der

kalenderjährlichen Teilmengen als grundsätzlich **saldierungsfähig** eingeordnet. Die MAX-Funktion stellt sicher, dass kein Wert kleiner als Null in die Berechnungen eingeht.

$$(P10) = \text{MIN} [(P9) ; (P7)]$$

Saldierungsfähige Netzeinspeisung im Kalenderjahr – Kleinerer Wert der **grundsätzlich saldierungsfähigen Netzeinspeisung (P9)** und des **gesamten Netzbezugs (P7)**. Die MIN-Funktion stellt sicher, dass die **saldierungsfähige Netzeinspeisung** den **gesamten Netzbezug (P7)** nicht übersteigt. Die umlagereduzierende Saldierung kann naturgemäß maximal in Höhe des **gesamten Netzbezugs (P7)** erfolgen; sie kann nicht zu negativen Umlagezahlungen führen.

4.2.4 P1 bis P3: Formel zur Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs

Für die Bestimmung und den Nachweis des Netzbezugs („Netzentnahme“ i.S.d. EnFG), für den nach umlagereduzierender Anrechnung der **saldierungsfähigen Netzeinspeisung** nach § 21 Abs. 4a EnFG weiterhin die Umlagen (in voller Höhe) zu zahlen sind (verbleibender „**umlagebelasteter Netzbezug**“), gilt die folgende Formel.

Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs

$$(P11) = (P7) - (P10)$$

Umlagebelasteter Netzbezug im Kalenderjahr – **gesamter Netzbezug (P7)** abzüglich der **saldierungsfähigen Netzeinspeisung (P10)**.

4.2.5 P1 bis P3: Formeln zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung

Für die Bestimmung und den Nachweis der **förderfähigen Netzeinspeisung** gelten die folgenden Formeln.

Werte für jede Viertelstunde

$$(P12)_{\frac{1}{4}} = \text{WENN} [AW_{\frac{1}{4}} > 0 ; 1 ; 0]$$

AW>0-Zeiten – Bewertung der Höhe des **anzulegenden Wertes ($AW_{\frac{1}{4}}$)** in der jeweiligen Viertelstunde. Die Formel gibt 1 aus, wenn $AW_{\frac{1}{4}}$ in der jeweiligen Viertelstunde größer null ist, und null, wenn $AW_{\frac{1}{4}}$ null beträgt.

$$(P13)_{\frac{1}{4}} = (P12)_{\frac{1}{4}} \cdot Z1NE_{\frac{1}{4}}$$

Viertelstundenwert der Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten – Die **Netzeinspeisung $Z1NE_{\frac{1}{4}}$** wird in **AW>0-Zeiten ($P12)_{\frac{1}{4}}$** angerechnet, in **AW=0-Zeiten** hingegen mit null bewertet.

Werte für das Kalenderjahr

$$(P14) = \sum_j (P13)_{\frac{1}{4}}$$

Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten im Kalenderjahr – Summe der **Viertelstundenwerte ($P13)_{\frac{1}{4}}$**

$$(P15) = \text{MIN} [(P14) ; (P1)]$$

Förderfähige Netzeinspeisung im Kalenderjahr – Kleinerer Wert (MIN-Funktion) der **Netzeinspeisung in**

AW>0-Zeiten im Kalenderjahr (P14) insgesamt (aus der Solaranlage sowie aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt) und der Pauschalgrenze der Förderfähigkeit (P1).

4.3 Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung und des umlagebelasteten Netzbezugs in den Basisfällen P1 bis P3

4.3.1 P1 bis P3: Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung

Die **saldierungsfähige Netzeinspeisung** eines Kalenderjahres ergibt sich in den Fallkonstellationen P1 bis P3 mit Stromspeicher und/oder bidirektional nutzbarem Ladepunkt, aus der Teilmenge der *gesamten Netzeinspeisung* an der Einspeisestelle, die oberhalb der *Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit (P4)* liegt, wobei die Saldierung auf die Höhe des gesamten Netzbezugs an der Entnahmestelle begrenzt ist und nur Netzeinspeisung in Zeiten ohne negative Spotmarktpreise (*SP≥0-Zeiten*) als **saldierungsfähig** angerechnet werden kann.

Die Bestimmung und der Nachweis der **saldierungsfähigen Netzeinspeisung** eines Kalendermonats erfolgt nach der in → Abschnitt 4.2.2 genannten Formel (P10):

$$(P10) = \text{MIN} [(P9) ; (P7)]$$

Saldierungsfähige Netzeinspeisung im Kalenderjahr – Kleinerer Wert der **grundsätzlich saldierungsfähigen Netzeinspeisung (P9)** und des gesamten Netzbezugs (P7). Die MIN-Funktion stellt sicher, dass die **saldierungsfähige Netzeinspeisung** den gesamten Netzbezug (P7) nicht übersteigt. Die umlagerereduzierende Saldierung kann naturgemäß maximal in Höhe des gesamten Netzbezugs (P7) erfolgen; sie kann nicht zu negativen Umlagezahlungen führen.

4.3.2 P1 bis P3: Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs

Die auf den Netzbezug an der Entnahmestelle (= „Netzentnahme“ i.S.d. EnFG) zu zahlenden Umlagen verringern sich im Umfang der **saldierungsfähigen Netzeinspeisung** auf null. Die **saldierungsfähige Netzeinspeisung** entspricht den *umlagerereduzierenden Strommengen* nach § 21 Abs. 4a EnFG.

Die Bestimmung und der Nachweis des (nach Abzug der *umlagerereduzierenden Strommengen*) verbleibenden *umlagebelasteten Netzbezugs*, für den die Umlagen weiterhin in voller Höhe zu zahlen sind, erfolgt nach der in → Abschnitt 4.2.4 genannten Formel (P11):

$$(P11) = (P7) - (P10)$$

Umlagebelasteter Netzbezug im Kalenderjahr – *gesamter Netzbezug (P7)* abzüglich der **saldierungsfähigen Netzeinspeisung (P10)**.

4.4 Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung in den Basisfällen P1 bis P3

Die Bestimmung und der Nachweis der insgesamt *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* erfolgt in den Fallkonstellationen P1 bis P3 mit einer *einzelnen* Solaranlage für die an der Einspeisestelle ins Netz eingespeiste Strommenge nach der oben im → Abschnitt 4.2.5 genannten Formel (P15) für das Kalenderjahr:

$$(P15) = \text{MIN} [(P14) ; (P1)]$$

Förderfähige Netzeinspeisung im Kalenderjahr – Kleinerer Wert (MIN-Funktion) der *Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten im Kalenderjahr (P14)* insgesamt (aus der Solaranlage sowie aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt) und der *Pauschalgrenze der Förderfähigkeit (P1)*.

Die Netzeinspeisung, die auf Basis der Pauschaloption *förderfähig* ist, besteht zum einen aus der *Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus der EE-Anlage*, und zum anderen aus der *Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt*. Die beiden Strommengen können in der Pauschaloption nicht voneinander abgegrenzt werden, sondern werden pauschal anhand der gesetzlich vorgegebenen *Pauschalgrenze der Förderfähigkeit (P4)* ermittelt (§ 19 Abs. 3c EEG). Für diese **Gesamtmenge** an *förderfähiger Netzeinspeisung* besteht der **Marktprämien-Anspruch in derselben Höhe wie bei einer Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus der Solaranlage** (§ 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 1 EEG).

Für die Abrechnung der vom Netzbetreiber zu zahlenden Marktprämie kommt es letztlich auf die *förderfähige Netzeinspeisung (aus der Solaranlage und aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt)* an, die in Zeiträumen ins Netz eingespeist wird, in denen der *Viertelstundenwert des anzulegenden Wertes (AW_¼)* der Solaranlage über null liegt und *nicht* (insbesondere aufgrund negativer Preise nach § 51 EEG) auf null verringert ist. Die **AW>0-Zeiten** der *einzelnen* Solaranlage werden in den oben dargestellten Formeln berücksichtigt, so dass die Marktprämie anhand dieser *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* abgerechnet werden kann.

5 Pauschaloption bei mehreren Solaranlagen

Die folgenden Ausführungen gelten für Fallkonstellationen mit **mehreren Solaranlagen**, die als *gleichartige EE-Anlagen*²⁴ über eine gemeinsame Messung nach § 24 Abs. 3 (i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2) EEG abgerechnet werden.

²⁴ Da alle Solaranlagen die erneuerbare Solarenergie zur Stromerzeugung einsetzen, handelt es sich bei ihnen stets um „**gleichartige**“ **EE-Anlagen** im Sinne der Regelung zur leistungsgewichteten Zuordnung nach § 24 Abs. 3 S. 1 und S. 2 Halbsatz 2 EEG. In den Fallkonstellationen der Anlage 2 können ausschließlich Solaranlagen als Erzeugungsanlagen (neben den Stromspeichern und/oder Ladepunkten) hinter der Einspeisestelle eingebunden sein (vgl. → Voraussetzung 1 in Abschnitt 3.1).

In Fallkonstellationen mit *mehreren* Solaranlagen hinter der Einspeisestelle reichen die Formelsätze zu den Basisfällen P1 bis P3 nach ➔ Abschnitt 4, die nur Konstellationen mit *einer einzelnen* Solaranlage umfassen, nicht aus, um die **förderfähige Netzeinspeisung** zu bestimmen. Denn im Fall von *mehreren* Solaranlagen ist die anteilige *förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten in Bezug auf die jeweilige Solaranlage* unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen AW>0-Zeiten zu bestimmen, um die Marktpremie nach dem für sie jeweils geltenden anzulegenden Wert abzurechnen.

Die Vorgehensweise für die Bestimmung und den Nachweis dieser *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* in Bezug auf die jeweiligen Solaranlagen wird anhand der folgenden **Fallkonstellation P4 exemplarisch** anhand von zwei Solaranlagen dargestellt. Die Vorgehensweise lässt sich sowohl auf Fallkonstellationen mit einer **anderen Anzahl an Solaranlagen** als auch mit einer **anderen Kombination** an Stromspeichern und/oder Ladepunkten (vgl. die weiteren Basisfälle P2 und P3) übertragen.

5.1 Sonderfall P4: Pauschaloption bei *mehreren* Solaranlagen

Die Fallkonstellation P4 umfasst eine Konstellation mit

- einer **Solaranlage „a“**,
- einer **Solaranlage „b“**,
- einem Stromspeicher *ohne* Ladepunkt (insoweit wie im Basisfall P1) sowie
- sonstigem Verbrauch hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle.

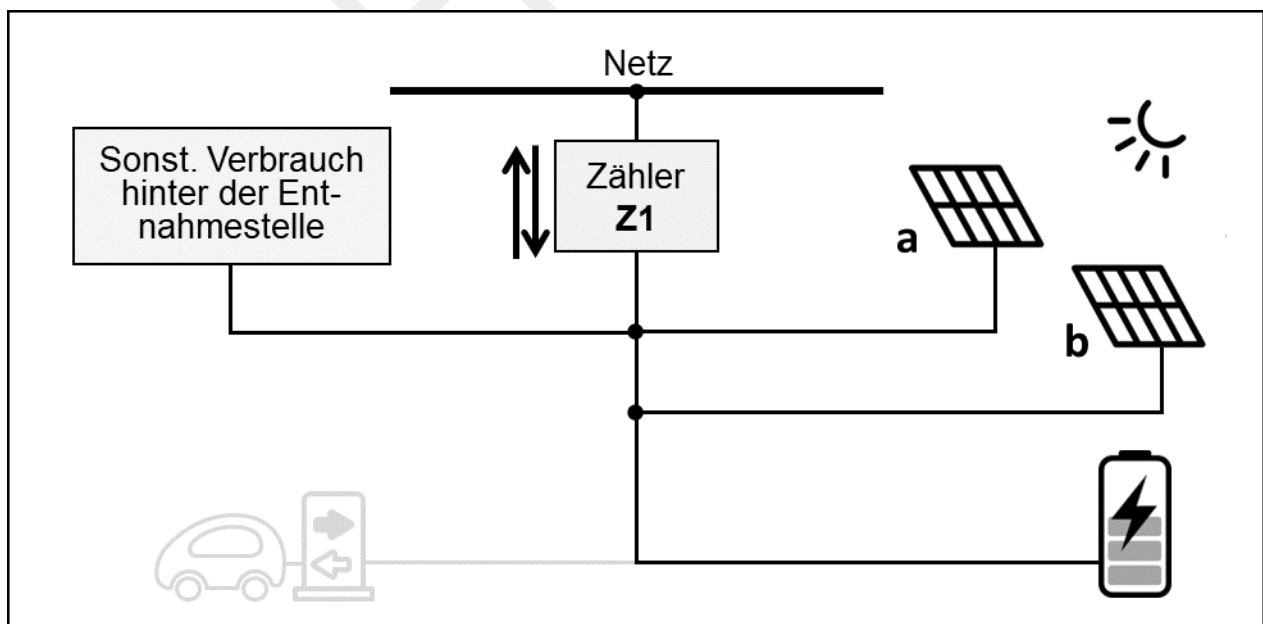


Abb. 8: Sonderfall P4 – Pauschaloption mit mehreren Solaranlagen (hier: Solaranlagen a und b) in Kombination mit einem Stromspeicher als Abwandlung zum Basisfall P1 „Stromspeicher“ (in

entsprechenden Abwandlungen zu anderen Basisfällen (P2 und P3) kann auch ein Ladepunkt eingebunden sein)

Der wesentliche Unterschied zum jeweils abgewandelten Basisfall (hier: Abwandlung zum Basisfall P1 „Stromspeicher“) besteht in dieser Fallkonstellation P4 darin, dass **mehrere Solaranlagen** hinter derselben Einspeisestelle eingebunden sind (z.B. eine Hausdach-Solaranlage in Kombination mit einem *Steckersolargerät*)²⁵. Die installierte Leistung der Solaranlagen darf nach § 19 Abs. 3c S. 2 Nr. 3 EEG zusammengerechnet insgesamt höchstens 30 kW_p betragen, wobei Steckersolargeräte bei der Ermittlung der Größenschwelle unberücksichtigt bleiben (vgl. → Voraussetzung 3 in Abschnitt 3.1). Zu den Solaranlagen können auch *ungeförderte* Solaranlagen in der sonstigen Direktvermarktung gehören, solange zumindest eine der Solaranlagen der geförderten Direktvermarktung mit *Marktprämie* zugeordnet ist (vgl. → Voraussetzung 4 in Abschnitt 3.1.1). Für Fallkonstellationen, in denen **ausschließlich ungeförderte Solaranlagen** eingebunden sind, vgl. → Abschnitt 3.1.2 zu den Voraussetzungen und → Abschnitt 8 zur Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs.

Die Einbindung mehrerer Solaranlagen bringt gegenüber dem jeweils abgewandelten Basisfall (hier: gegenüber Basisfall A1 „Stromspeicher“) *keine* Besonderheiten bei der Bestimmung der *umlagereduzierenden Strommengen* und des *umlagebelasteten Netzbezugs* mit sich (vgl. → Abschnitt 5.3). Besonderheiten ergeben sich jedoch bei der Bestimmung der *förderfähigen Netzeinspeisung* (vgl. → Abschnitt 5.4). Denn bei *mehreren* Solaranlagen müssen die **förderfähigen Netzeinspeise-Mengen** (aus den Solaranlagen und aus dem Stromspeicher) **anteilig in Bezug auf jede der Solaranlagen** bestimmt werden, um diese Strommengen nach dem jeweiligen anzulegenden Wert der verschiedenen Solaranlagen abzurechnen und dabei die – gegebenenfalls unterschiedlichen – AW>0-Zeiten zu berücksichtigen.

Wie die obige → Abbildung 8 zum Messkonzept P4 verdeutlicht, reicht auch in diesem Sonderfall P4 mit *mehreren* Solaranlagen die Messung mit nur einem viertelstundengenauen Zweirichtungszähler (Z1) aus (wie im zugrundeliegenden Basisfall A1).

5.2 Ergänzende Abkürzungen, Notationen und Formeln zum Sonderfall P4

5.2.1 P4: Ergänzende Abkürzungen und Notationen

Für die Bestimmung und den Nachweis der *förderfähigen Netzeinspeisung* gelten im Sonderfall P4 ergänzend zu den in → Abschnitt 4.2.1 zu den Fallkonstellationen P1 bis P3 genannten Abkürzungen und Notationen die folgenden:

²⁵ Ein Steckersolargerät enthält stets eine Solaranlage (vgl. § 3 Nr. 43 EEG).

a	Kennzeichnung der Solaranlage a – Formeln und Werte, die sich auf „Solaranlage a“ beziehen
b	Kennzeichnung der Solaranlage b – Formeln und Werte, die sich auf „Solaranlage b“ beziehen
AWa_¼	Viertelstundenwert des anzulegenden Wertes der Solaranlage a (AW: <u>A</u> nzulegender <u>W</u> ert)
AWb_¼	Viertelstundenwert des anzulegenden Wertes der Solaranlage b (AW: <u>A</u> nzulegender <u>W</u> ert)
Pa_{inst}	Installierte Leistung der Solaranlage a – die installierte Leistung der Solaranlage a im Sinne der Regelung zur leistungsgewichteten Zuordnung bei gleichartigen EE-Anlagen nach § 24 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 EEG in kW _p (P: „ <u>P</u> ower“ = Leistung)
Pb_{inst}	Installierte Leistung der Solaranlage b – die installierte Leistung der Solaranlage b im Sinne der Regelung zur leistungsgewichteten Zuordnung bei gleichartigen EE-Anlagen nach § 24 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 EEG in kW _p (P: „ <u>P</u> ower“ = Leistung)
ZF	Zuordnungs-Faktor – Faktor, nach dem die Netzeinspeisung nach § 24 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 (i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2) EEG der jeweiligen Solaranlage im Verhältnis der installierten Leistungen der Solaranlagen Pa _{inst} und Pb _{inst} anteilig zuzuordnen ist (ZF: <u>Z</u> uordnungs- <u>F</u> aktor)

5.2.2 P4: Ergänzende Formeln zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung

Für die Bestimmung und den Nachweis der *förderfähigen Netzeinspeisung* gelten im Sonderfall P4 ergänzend zu den oben in → Abschnitt 4.2 zu den Basisfällen P1 bis P3 genannten Formeln die folgenden Formeln. In diesen ergänzenden Formeln wird für die Bestimmung der *förderfähigen Netzeinspeisung* die oben zu den Basisfällen dargestellte Formel (P1) mitverwendet.

Formel (P1) bezieht sich in P4 auf die Summe der mehreren Solaranlagen

Die mitverwendete Formel (P1) zur *Pauschalgrenze der Förderfähigkeit*, die sich (entsprechend der Basisfälle) auf die installierte Leistung einer *einzelnen* „Solaranlage“ bezieht, bezieht sich im hier relevanten Sonderfall P4 mit *mehreren* Solaranlagen a und b auf die **Summe der installierten Leistung dieser Solaranlagen**, die nach § 24 Abs. 3 (i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2) EEG über eine gemeinsame Messung abgerechnet werden.

P4: Zuordnungsfaktoren der gleichartigen Solaranlagen

$$(ZF_a) = P_{a_{inst}} / (P_{a_{inst}} + P_{b_{inst}})$$

Zuordnungs-Faktor der Solaranlage a – *Installierte Leistung der Solaranlage a* Pa_{inst} im Verhältnis zur gesamten *installierten Leistung der beiden gleichartigen*

Solaranlagen ($P_{a_{inst}} + P_{b_{inst}}$): Zuordnungsfaktor, nach dem die Netzeinspeisung gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 (i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2) EEG der Solaranlage a leistungsgewichtet anteilig zuzuordnen ist.

$$(ZFb) = P_{b_{inst}} / (P_{a_{inst}} + P_{b_{inst}})$$

Zuordnungs-Faktor der Solaranlage b – *Installierte Leistung der Solaranlage b $P_{b_{inst}}$ im Verhältnis zur gesamten installierten Leistung der beiden gleichartigen Solaranlagen ($P_{a_{inst}} + P_{b_{inst}}$): Zuordnungsfaktor, nach dem die Netzeinspeisung gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 (i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2) EEG der Solaranlage b leistungsgewichtet anteilig zuzuordnen ist.*

P4: Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung

Werte für jede Viertelstunde

$$(P12a)_{\frac{1}{4}} = WENN [AWA_{\frac{1}{4}} > 0 ; 1 ; 0]$$

AWa>0-Zeiten – Bewertung der Höhe des anzulegenden Wertes der Solaranlage a ($AWa_{\frac{1}{4}}$) in der jeweiligen Viertelstunde. Die Formel gibt 1 aus, wenn $AWa_{\frac{1}{4}}$ in der jeweiligen Viertelstunde größer null ist, und null, wenn $AWa_{\frac{1}{4}}$ null beträgt.

$$(P12b)_{\frac{1}{4}} = WENN [AWb_{\frac{1}{4}} > 0 ; 1 ; 0]$$

AWb>0-Zeiten – Bewertung der Höhe des anzulegenden Wertes der Solaranlage b ($AWb_{\frac{1}{4}}$) in der jeweiligen Viertelstunde. Die Formel gibt 1 aus, wenn $AWb_{\frac{1}{4}}$ in der jeweiligen Viertelstunde größer null ist, und null, wenn $AWb_{\frac{1}{4}}$ null beträgt.

$$(P13a)_{\frac{1}{4}} = (P12)_{\frac{1}{4}} \cdot Z1NE_{\frac{1}{4}}$$

Viertelstundenwert der Netzeinspeisung in AWA>0-Zeiten – die Netzeinspeisung $Z1NE_{\frac{1}{4}}$ insgesamt (aus den beiden Solaranlagen a und b sowie aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt) wird in AWa>0-Zeiten ($P12a$) $_{\frac{1}{4}}$ angerechnet, in AWa=0-Zeiten hingegen mit null bewertet

$$(P13b)_{\frac{1}{4}} = (P12)_{\frac{1}{4}} \cdot Z1NE_{\frac{1}{4}}$$

Viertelstundenwert der Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten – die Netzeinspeisung $Z1NE_{\frac{1}{4}}$ insgesamt (aus den beiden Solaranlagen a und b sowie aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt) wird in AWb>0-Zeiten ($P12b$) $_{\frac{1}{4}}$ angerechnet, in AWb=0-Zeiten hingegen mit null bewertet

Werte für das Kalenderjahr

$$(P14a) = \sum_j (P13a)_{\frac{1}{4}}$$

Netzeinspeisung in AWA>0-Zeiten im Kalenderjahr – Summe der Viertelstundenwerte ($P13a$) $_{\frac{1}{4}}$

$$(P14b) = \sum_j (P13b)_{\frac{1}{4}}$$

Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten im Kalenderjahr – Summe der Viertelstundenwerte ($P13b$) $_{\frac{1}{4}}$

$$(P15a) = MIN [(P14a) ; (P1)]$$

Grundsätzlich förderfähige Netzeinspeisung in AWA>0-Zeiten im Kalenderjahr – kleinerer Wert (MIN-Funktion) der Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten ($P14a$)

insgesamt (aus den beiden Solaranlagen a und b sowie aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt) und der *Pauschalgrenze der Förderfähigkeit (P1)*

$$(P15b) = \text{MIN} [(P14b) ; (P1)]$$

Grundsätzlich förderfähige Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten im Kalenderjahr – kleinerer Wert (MIN-Funktion) der *Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten (P14b)* insgesamt (aus den beiden Solaranlagen a und b sowie aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt) und der *Pauschalgrenze der Förderfähigkeit (P1)*

$$(P16a) = (ZF_a) \cdot (P15a)$$

Förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf Solaranlage a in AWa>0-Zeiten im Kalenderjahr – förderfähige Teilmenge der *grundsätzlich förderfähigen Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten (P15a)*, die dem *Zuordnungsfaktor der Solaranlage a (ZF_a)* entspricht

$$(P16b) = (ZF_b) \cdot (P15b)$$

Förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf Solaranlage b in AWb>0-Zeiten im Kalenderjahr – förderfähige Teilmenge der *grundsätzlich förderfähigen Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten (P15b)*, die dem *Zuordnungsfaktor der Solaranlage b (ZF_b)* entspricht

5.3 Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und des umlagebelasteten Netzbezugs im Sonderfall P4

Für die Bestimmung der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung* und des – daraus resultierenden – *umlagebelasteten Netzbezugs* des jeweiligen Kalenderjahres ergeben sich durch die *mehreren* Solaranlagen **keine Besonderheiten**. Die Bestimmung und der Nachweis dieser Strommengen erfolgen daher in gleicher Weise **wie in dem jeweiligen Basisfall**, dem die Fallkonstellation im Hinblick auf die eingebundenen Stromspeicher und/oder Ladepunkte entspricht (vgl. → Abschnitte 4.2 und 4.3).

Im vorliegenden **Sonderfall P4**, der exemplarisch auf dem Basisfall P1 „Stromspeicher“ beruht (Abwandlung zu P1), erfolgen die Bestimmung und der Nachweis des (nach Abzug der *umlagereduzierenden Strommengen*) verbleibenden *umlagebelasteten Netzbezugs* dementsprechend **wie im Basisfall P1** nach → Abschnitt 4.3.1.

5.4 Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung im Sonderfall P4

Grundsätzliches Vorgehen nach P4 und vereinfachtes Vorgehen nach P4-Variante

Die auf Basis der Pauschaloption *förderfähige Netzeinspeisung* wird in Fallkonstellationen mit **mehreren gleichartigen EE-Anlagen**

- **grundsätzlich** nach dem Formelsatz zum **Sonderfall P4** bestimmt;

- **alternativ** kann sie im Fall von *mehreren gleichartigen* EE-Anlagen **mit jederzeit übereinstimmenden AW>0-Zeiten** nach dem **vereinfachten Formelsatz der P4-Variante** bestimmt werden.²⁶

Die P4-Variante führt **weder zu einer Besser- noch zu einer Schlechterstellung** bei der Bestimmung der *förderfähigen Netzeinspeisung*.

5.4.1 P4: Grundsätzliches Vorgehen bei *mehreren* Solaranlagen

Für die Bestimmung und den Nachweis der auf Basis der Pauschaloption *förderfähigen Netzeinspeisung* sind in der Fallkonstellation P4 mit **mehreren Solaranlagen** folgende Besonderheiten gegenüber dem für die Basisfälle P1 bis P3 aufgezeigten Vorgehen (vgl. insbesondere → Abschnitt 4.4) zu beachten. Abweichend von der oben aufgeführten Formel (P15) erfolgt die Bestimmung und der Nachweis der *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* im Kalenderjahr hier nicht als Gesamtsumme, sondern **anteilig in Bezug auf die jeweilige Solaranlage** (Solaranlage a und b) unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen AW>0-Zeiten (AWa>0-Zeiten und AWb>0-Zeiten).

Die auf Basis der Pauschaloption **insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in AWA>0-Zeiten in Bezug auf Solaranlage a** (aus der Solaranlage a und aus dem Stromspeicher und/oder Lade-
punkt) ergibt sich in der Fallkonstellation P4 aus der in → Abschnitt 5.2.2 genannten Formel (P16a) für das Kalenderjahr:

$$(P16a) = (ZF_a) \cdot (P15a)$$

Förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf Solaranlage a in AWA>0-Zeiten im Kalenderjahr – förderfähige Teilmenge der *grundsätzlich förderfähigen Netzeinspeisung in AWA>0-Zeiten (P15a)*, die dem *Zuordnungsfaktor der Solaranlage a (ZF_a)* entspricht

Die auf Basis der Pauschaloption **insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten in Bezug auf Solaranlage b** (aus der Solaranlage b und aus dem Stromspeicher und/oder Lade-
punkt) ergibt sich dementsprechend aus der Formel (P16b) für das Kalenderjahr:

$$(P16b) = (ZF_b) \cdot (P15b)$$

Förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf Solaranlage b in AWb>0-Zeiten im Kalenderjahr – förderfähige Teilmenge der *grundsätzlich förderfähigen Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten (P15b)*, die dem *Zuordnungsfaktor der Solaranlage b (ZF_b)* entspricht

Die Vorgaben nach § 24 Abs. 3 EEG zur **anteiligen leistungsgewichteten Zuordnung** der über eine gemeinsame Messeinrichtung erfassten Netzeinspeisung zu den einzelnen *gleichartigen* EE-

²⁶ Für die Anwendung der **vereinfachten P4-Variante** anstelle von P4 sind die **Anforderungen des → Abschnitts 3.2.3.** einzuhalten.

Anlagen (hier: Solaranlagen a und b) gelten für die gesamte auf Basis der Pauschaloption anteilig förderfähige Netzeinspeisung (aus den Solaranlagen sowie aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt) entsprechend (§ 24 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 EEG). Diese gesetzlich vorgegebene leistungsgewichtete Zuordnung wird in den Formeln über den Zuordnungsfaktor (ZF) der jeweiligen gleichartigen EE-Anlagen (hier: Solaranlage a und b) abgebildet, vgl. → Formeln (ZFa) und (ZFb).

Die ggf. unterschiedlichen **AW>0-Zeiten** der Solaranlagen werden bei der Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten durch die getrennte Ermittlung der in Bezug auf die jeweilige Solaranlage förderfähigen Netzeinspeisung nach ihren jeweiligen **AW_a>0-Zeiten** und **AW_b>0-Zeiten** berücksichtigt. Die Marktprämienzahlungen können somit anhand der förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten in Bezug auf die jeweilige EE-Anlage nach ihrem jeweiligen anzulegenden Wert abgerechnet werden.

In Konstellationen, in denen neben (mindestens einer) marktprämien-geförderten Solaranlage auch ungeförderde Solaranlagen in der sonstigen Direktvermarktung hinter der Einspeisestelle eingebunden sind,²⁷ ergibt sich für die Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung in Bezug auf die marktprämien-geförderten Solaranlagen **kein Unterschied**. Wenn es sich zum Beispiel bei den Solaranlagen in der Fallkonstellation P4 zum einen um eine per Marktprämie geförderte Solaranlage (Solaranlage a) und zum anderen um eine ungeförderde Solaranlage in der sonstigen Direktvermarktung (Solaranlage b) handelt, lässt sich die **förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf die geförderte Solaranlage a** unverändert anhand der oben genannten Formel (P16a) bestimmen.

Auch die **Netzeinspeisung in Bezug auf die ungeförderde Solaranlage b** kann bei Bedarf entsprechend der obigen Formel (P16b) bestimmt werden, wobei dafür der Wert der **AW_b>0-Zeiten** in Formel (P12b) $\frac{1}{4}$ in allen Viertelstunden mit 1 anzusetzen ist, da bei einer ungeförderden Erzeugungsanlage ohne anzulegenden Wert keine AW=0-Zeiten abzuziehen sind. Die Bestimmung dieser ungeförderden Netzeinspeisung (in Bezug auf die ungeförderde Solaranlage b) ist für die Abrechnung der Marktprämien-Zahlungen auf die förderfähige Netzeinspeisung (in Bezug auf die geförderte Solaranlage a) jedoch entbehrlich. Für die anteilige Netzeinspeisung in Bezug auf ungeförderde Solaranlagen besteht kein Förderanspruch nach § 19 EEG; Marktprämienzahlungen scheiden für diese Strommengen aus.

5.4.2 P4-Variante: Vereinfachtes Vorgehen bei mehreren Solaranlagen mit jederzeit übereinstimmenden AW>0-Zeiten

²⁷ Für Fallkonstellationen, in denen **ausschließlich ungeförderde Solaranlagen** ohne eine marktprämien-geförderte Solaranlage eingebunden sind, vgl. → Abschnitt 8 zur Bestimmung der **saldierungsfähigen Netzeinspeisung** und des verbleibenden **umlagebelasteten Netzbezugs**.

Vereinfachte P4-Variante: nur bei jederzeit übereinstimmenden AW>0-Zeiten

Die P4-Variante ist nur anwendbar, wenn in der Fallkonstellation P4 die mehreren Solaranlagen **jederzeit übereinstimmende AW>0-Zeiten** aufweisen: Die Zeiträume, in denen sich die anzulegenden Werte der Solaranlagen auf null verringern, müssen dafür *jederzeit* übereinstimmen (z.B. aufgrund identischer Vorgaben zur Verringerung des anzulegenden Wertes insbesondere aufgrund negativer Preise nach § 51 EEG in der jeweils anzuwendenden Fassung des EEG).

Für die Bestimmung und den Nachweis der **förderfähigen Netzeinspeisung** gelten in dieser P4-Variante ergänzend zu den oben in → Abschnitt 4.2 zu den Basisfällen P1 bis P3 genannten Formeln die folgenden Formeln. Diese sind mit dem folgenden Index gekennzeichnet:

Index P4-Variante

Mit dem Index P4-Variante gekennzeichnete Formeln gelten ausschließlich in der vereinfachten P4-Variante zur Fallkonstellation P4.

In den ergänzenden Formeln (P16a)_{P4-Variante} und (P16b)_{P4-Variante} wird für die Bestimmung der *förderfähigen* Netzeinspeisung die oben zu den Basisfällen dargestellte Formel (P15) mitverwendet.

Formel (P15) bezieht sich in P4-Variante auf die Summe der mehreren Solaranlagen

Die mitverwendete Formel (P15), die sich (entsprechend der Basisfälle) auf eine *einzelne* „Solaranlage“ bezieht, bezieht sich in der hier relevanten Fallkonstellation P4-Variante mit *mehreren* Solaranlagen (hier: Solaranlage a und Solaranlage b) auf die **Summe dieser Solaranlagen**, die über eine gemeinsame Messung nach § 24 Abs. 3 (i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2) EEG abgerechnet werden. Die *Formel (15)* entspricht daher im Formelsatz der P4-Variante der *insgesamt förderfähigen Netzeinspeisung in Bezug auf beide* Solaranlagen a und b.

Die **jeweils förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten in Bezug auf Solaranlage a und in Bezug auf die Solaranlage b** kann in der P4-Variante nach den folgenden vereinfachten Formeln (P16a)_{P4-Variante} und (P16b)_{P4-Variante} für das Kalenderjahr bestimmt und nachgewiesen werden:

$$(P16a)_{P4-Variante} = (ZF_a) \cdot (P15)$$

Förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf Solaranlage a in AWa>0-Zeiten im Sonderfall der P4-Variante im Kalenderjahr – Teilmenge der *insgesamt förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten in Bezug auf die beiden* Solaranlagen a und b mit übereinstimmenden AW>0-Zeiten (P15), die nach dem Zuordnungs-Faktor (ZF_a) der Solaranlage a zuzuordnen ist

$$(P16b)_{P4-Variante} = (ZF_b) \cdot (P15)$$

Förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf Solaranlage b in AWb>0-Zeiten im Sonderfall der P4-Variante im Kalenderjahr – Teilmenge der *insgesamt förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten in Bezug auf die beiden* Solaranlagen a und b mit übereinstimmenden AW>0-Zeiten (P15), die nach dem Zuordnungs-Faktor (ZF_b) der Solaranlage b zuzuordnen ist

Die Bestimmung der *insgesamt förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten (P15)* erfolgt in dieser vereinfachten P4-Variante (abweichend von dem Vorgehen nach → Abschnitt 5.4) **im ersten Schritt** für die Netzeinspeisung (*aus den EE-Anlagen und aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt*) **in Bezug auf die beiden gleichartigen EE-Anlagen gemeinsam** (anhand jeweils des passenden Formelsatzes der Basisfälle A1 bis A4).

Aufgrund der **jederzeit übereinstimmenden AW>0-Zeiten** in dieser P4-Variante ist in diesem ersten Schritt keine weitere Differenzierung erforderlich. Die *insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten (P15)* wird den beiden Solaranlagen a und b erst **im zweiten Schritt entsprechend ihrer Zuordnungsfaktoren (ZFa) und (ZFb) zugeordnet** (nach § 24 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 EEG), um die jeweilige Teilmenge **in Bezug auf Solaranlage a** und **in Bezug auf Solaranlage b** nach den Formeln (P16a)_{P4-Variante} und (P16b)_{P4-Variante} zu bestimmen.

Für die Bestimmung der *umlagerereduzierenden Strommengen* und des *umlagebelasteten Netzbezugs* ergeben sich aus dem vereinfachten Vorgehen nach P4-Variante *keine Vereinfachungen*.

6 Pauschaloption bei separater Stromlieferung z.B. für Wärmepumpen-Verbräuche

6.1 Sonderfall P5: Pauschaloption bei separater Stromlieferung für eine Wärmepumpe

Die Fallkonstellation P5 umfasst eine Konstellation mit

- einer Solaranlage $\leq 30 \text{ kW}_p$,
- einem Stromspeicher ohne Ladepunkt (insoweit wie im Basisfall P1),
- einer **Wärmepumpe**, deren Verbräuche über einen zusätzlichen **separaten Stromliefervertrag** gedeckt werden (Belieferung über eine eigene separate Entnahmestelle am Zähler ZW = Zähler Wärmepumpe), sowie mit
- sonstigem Verbrauch, der über den gewöhnlichen Stromliefervertrag gedeckt wird (Belieferung über die sonstige saldierungsrelevante Entnahmestelle am Zähler Z1).

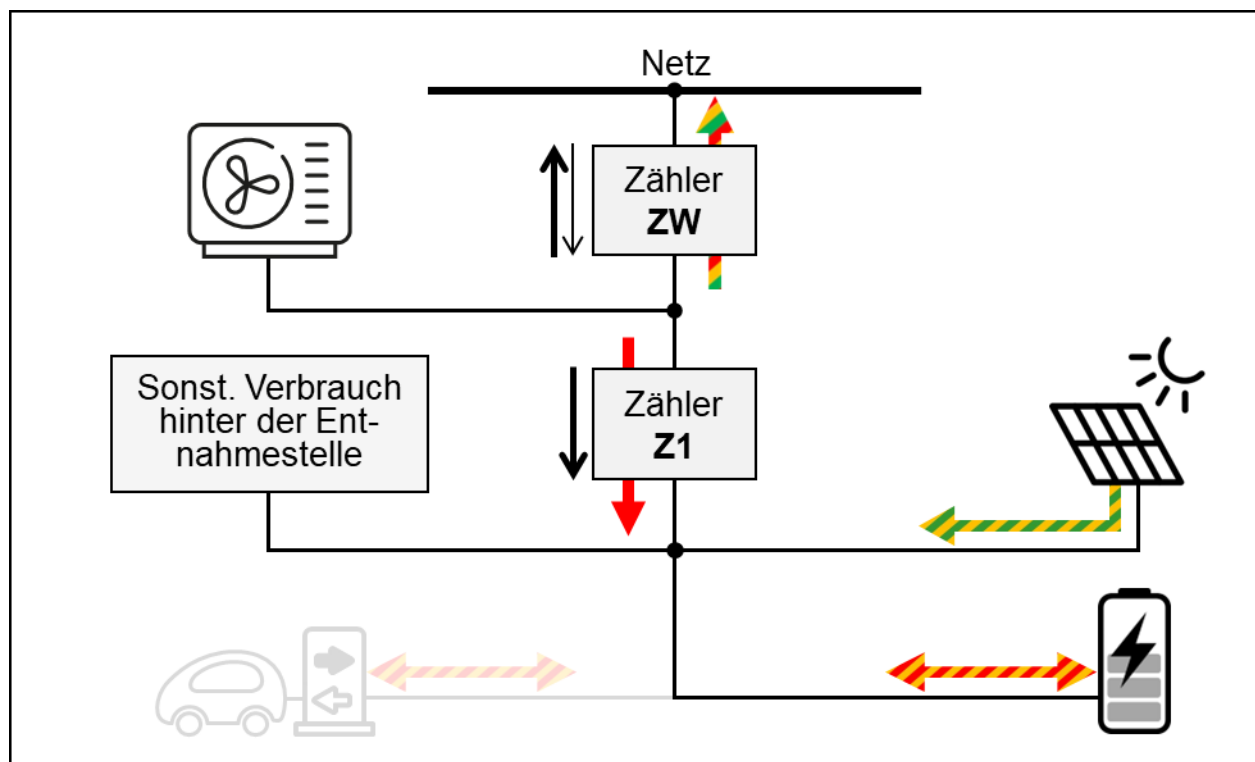


Abb. 9: Sonderfall P5 – Separate Stromlieferung für die Wärmepumpen-Verbräuche über eine eigene Entnahmestelle (gemessen am Zähler ZW) als Abwandlung zum Basisfall P1 „Stromspeicher“ mit einer Solaranlage und einem Stromspeicher (in entsprechenden Abwandlungen zu den anderen Basisfällen P2 und P3 kann auch ein Ladepunkt eingebunden sein). Die **fett** hervorgehobenen schwarzen Pfeile beziehen sich auf Messungen, die für die Bilanzierung des Netzbezugs an der für die Umlageprivilegien (nach § 21 Abs. 4a EnFG) maßgeblichen Entnahmestelle (am Zähler Z1) sowie für die Bilanzierung der Netzeinspeisung an der für die Umlageprivilegien (nach § 21 Abs. 4a EnFG) und für die Förderzahlungen auf Basis der Pauschalooption (nach § 19 Abs. 3c i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 EEG) maßgeblichen Einspeisestelle (am Zähler ZW) benötigt werden.²⁸

Der wesentliche Unterschied zum (exemplarisch zugrunde liegenden) Basisfall P1 besteht darin, dass im Sonderfall P5 ein Verbrauchsgerät eingebunden ist (hier: eine Wärmepumpe), dessen Netzstromverbräuche getrennt von den sonstigen Verbräuchen über eine eigene (separate) Entnahmestelle gedeckt werden. Hintergrund für den Abschluss eines separaten Stromlieferungsvertrags für die *Netzstromverbräuche in der elektrischen Wärmepumpe* kann beispielsweise sein, dass der Stromlieferant einen preisgünstigen Sondertarif für Wärmepumpenstrom anbietet und für diesen

²⁸ Die **farbigen Pfeile in der Abbildung 9** verdeutlichen als schematische Darstellung die Stromflüsse der auf Basis der Pauschalooption förderrelevanten Strommengen **direkt aus der EE-Anlage (grün)** und **über den Stromspeicher (gelb)** sowie der **saldierungsrelevanten Arbitrage-Nutzung des Stromspeichers (rot)**. Insbesondere veranschaulicht der **rote Pfeil**, dass der für das Umlageprivileg nach § 21 Abs. 4a EnFG relevante Netzbezug erst an Zähler Z1 gemessen wird. Zur schematisch-vereinfachten Darstellungsweise und zur gestreiften Darstellung der farbigen Pfeile für Stromflüsse mit pauschal eingeordneten Teilmengen vgl. die Ausführungen zur → Abbildung 4 in Abschnitt 2.3.

Netzbezug über einen eigenen Zählpunkt (= eigene Entnahmestelle)²⁹ das Wärmepumpen-Umlageprivileg nach § 22 EnFG in Anspruch nimmt.

Anwendbarkeit von P5 auch für separate Netzbezüge anderer Verbrauchsgeräte oder anderer Letztverbraucher

Der Formelsatz des Sonderfalls P5 (einschließlich des Messkonzepts) kann auch für entsprechende Fallkonstellationen genutzt werden, in denen keine Wärmepumpe eingebunden ist, sondern Netzbezugsmengen

- für Stromverbräuche in **anderen Verbrauchsgeräten** oder
- für Stromverbräuche **anderer Letztverbraucher**

über eine eigene (separate) Entnahmestelle (am Zähler ZW) gemessen und bilanziert werden.

Das Umlageprivileg nach § 22 EnFG gilt jedoch allein für Wärmepumpen-Netzbezug.

Das in der obigen → Abbildung 9 dargestellte Messkonzept zum Sonderfall P5 ermöglicht es, (vorrangig) den Strom aus der Solaranlage und aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt sowie (nachrangig-ergänzend) den separat gelieferten Netzbezug zur Deckung der Wärmepumpen-Verbräuche zu nutzen. Die sonstigen Netzstromverbräuche werden weiterhin über die sonstige (saldierungsrelevante) Entnahmestelle bezogen und über den gewöhnlichen Stromliefervertrag für die sonstigen Verbräuche abgerechnet. Für die Zwecke der MiSpeL-Festlegung und für die Geltendmachung des Wärmepumpen-Privilegs nach § 22 EnFG reichen die im obigen Messkonzept dargestellten Zähler Z1 und ZW.³⁰

Dabei ist zu beachten, dass es in diesem Sonderfall P5 **zwei Entnahmestellen** gibt, an denen der jeweilige Netzbezug in viertelstundengenauer Auflösung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst und (in dem jeweils zugehörigen Entnahme-Bilanzkreis) bilanziert werden müssen:

²⁹ Damit der Stromlieferant als Netznutzer das Umlageprivileg für den zeitgleich aus dem Netz bezogenen Wärmepumpenverbrauch nach § 22 EnFG in Anspruch nehmen kann, muss der „*eigene Zählpunkt*“, an dem der Netzbezug für den Verbrauch in der elektrisch betriebenen Wärmepumpe separat erfasst wird, „*mit dem Netz verbunden*“ sein und insofern auch eine ***eigene Entnahmestelle*** bilden (vgl. → Abbildung 9).

³⁰ Sofern in der konkreten Fallkonstellation das Bedürfnis besteht, auch die Strommengen aus der Solaranlage und aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt zu erfassen, die (vorrangig) in der Wärmepumpe verbraucht werden, kann z.B. der **Zähler Z1** in dem obigen Messkonzept P5 **auch als Zweirichtungszähler** installiert werden. Ein solches zusätzliches Mess-Bedürfnis liegt insbesondere in Fallkonstellationen nahe, in denen das Messkonzept P5 für die Belieferung **anderer Letztverbraucher** (in dem Messkonzept P5 anstelle der Wärmepumpe) genutzt wird und die (anteilige) Stromlieferung aus der Solaranlage und aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Drittverbraucher abgerechnet werden soll. Die messtechnische Erfassung und Strompreis-Abrechnung solcher Liefermengen vor der Einspeisestelle ist jedoch *nicht* Gegenstand dieser MiSpeL-Festlegung.

- Zum einen der Netzbezug im Rahmen des **separaten Wärmepumpen-Liefervertrags**, der sich in jeder Viertelstunde aus der Differenz der bezugsseitigen Messwerte der Zähler (ZW) und (Z1) ergibt ($ZWNB_{\frac{1}{4}} - Z1NB_{\frac{1}{4}}$) und
- zum anderen der Netzbezug im Rahmen des **gewöhnlichen Stromliefervertrags** für den sonstigen Verbrauch und für den Verbrauch von Netzbezugsstrom im Stromspeicher und/oder Ladepunkt, der sich in jeder Viertelstunde aus dem Messwert des Zählers (Z1) ergibt ($Z1NB_{\frac{1}{4}}$).

Das Erfordernis eines **zusätzlichen Zählers (ZW)** an der zusätzlichen eigenen Entnahmestelle ergibt sich in dieser Fallkonstellation P5 allein aus der **separaten Stromlieferung** für die Wärmepumpenverbräuche.

Wärmepumpen können auch ohne zusätzlichen Zähler (und damit *ohne* zusätzliche Entnahmestelle) eingebunden werden, indem ihr Verbrauch einfach als **Teil des sonstigen Verbrauchs** *hinter der Einspeisestelle* erfasst und abgerechnet wird (*ohne* separaten Liefervertrag und *ohne* Wärmepumpen-Privileg nach § 22 EnFG). In diesem Fall wäre der Basisfall P1 (bzw. je nach Stromspeicher-Ladepunkt-Kombination einer der anderen Basisfälle P2 oder P3) unter Einbeziehung der Wärmepumpenverbräuche in die sonstigen Verbräuche anwendbar.

6.2 Ergänzende Abkürzungen und Notationen zum Sonderfall P5

Für die Bestimmung und den Nachweis der **saldierungsfähigen** und der **förderfähigen Netzeinspeisung** gelten im Sonderfall P5 ergänzend zu den in → Abschnitt 4.2.1 zu den Fallkonstellationen P1 bis P3 genannten Abkürzungen und Notationen die folgenden:

Index P5

Mit dem Index P5 gekennzeichnete Formeln gelten ausschließlich in der Fallkonstellation P5

$ZWNE_{\frac{1}{4}}$

Viertelstundenwert der Netzeinspeisung an der Einspeisestelle, der an Zähler ZW gemessen wird (ZW: Zähler Wärmepumpe)

Für die Bestimmung und den Nachweis des Umlageprivilegs auf den Netzbezug zur Deckung der zeitgleichen **Wärmepumpenverbräuche** an der separaten eigenen Entnahmestelle (Wärmepumpen-Privileg nach § 22 EnFG)³¹ wird darüber hinaus folgende Abkürzung benötigt:

$ZWNB_{\frac{1}{4}}$

Viertelstundenwert des Netzbezugs an der separaten Entnahmestelle für die Wärmepumpenbelieferung, der an Zähler ZW gemessen wird.

³¹ Der umlageprivilegierungsfähige Netzbezug an der separaten eigenen Entnahmestelle zur Deckung der zeitgleichen **Wärmepumpenverbräuche** (§ 22 EnFG) ergibt sich für das jeweilige Kalenderjahr aus der Summe der Differenzen der viertelstündlichen Messwerte des Netzbezugs an den Zählern (ZW) und (Z1): $\sum_j [ZWNB_{\frac{1}{4}} - Z1NB_{\frac{1}{4}}]$.

6.3 Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung und der förderfähigen Netzeinspeisung im Sonderfall P5

Im Sonderfall P5 muss bei der Anwendung des in → Abschnitt 4 zum jeweiligen Basisfall (hier: zum Basisfall P1) dargestellten Formelsatzes zur Bestimmung der **saldierungsfähigen Netzeinspeisung** und der **förderfähigen Netzeinspeisung** allein der viertelstündliche **Messwert $Z1NE_{\frac{1}{4}}$** durch den viertelstündlichen **Messwert $ZWNE_{\frac{1}{4}}$** (*Viertelstundenwert der Netzeinspeisung an der Einspeisestelle, der an Zähler ZW gemessen wird, $ZWNE_{\frac{1}{4}}$*) ersetzt werden.

Dadurch ergeben sich die folgenden mit dem **Index „P5“** gekennzeichneten Formeln, die im Sonderfall P5 an die Stelle der oben zu den Basisfällen P1 bis P3 genannten Formeln mit gleicher Nummer treten:

$$(P6)_{\frac{1}{4} P5} = (P5)_{\frac{1}{4}} \cdot ZWNE_{\frac{1}{4}}$$

Viertelstundenwert der Netzeinspeisung in $SP \geq 0$ -Zeiten – Die *Netzeinspeisung $ZWNE_{\frac{1}{4}}$* wird in *$SP \geq 0$ -Zeiten $(P5)_{\frac{1}{4}}$* angerechnet, in *$SP < 0$ -Zeiten* hingegen mit null bewertet.

$$(P13)_{\frac{1}{4} P5} = (P12)_{\frac{1}{4}} \cdot ZWNE_{\frac{1}{4}}$$

Viertelstundenwert der Netzeinspeisung in $AW > 0$ -Zeiten – Die *Netzeinspeisung $ZWNE_{\frac{1}{4}}$* wird in *$AW > 0$ -Zeiten $(P12)_{\frac{1}{4}}$* angerechnet, in *$AW = 0$ -Zeiten* hingegen mit null bewertet.

In den übrigen Formeln sind im Sonderfall P5 *keine* Anpassungen erforderlich. Bezugsseitig wird der **Messwert $Z1NB_{\frac{1}{4}}$** verwendet (*ohne* Änderung gegenüber den oben dargestellten Formelsätzen, in denen keine separate Messung der Wärmepumpen-Verbräuche erfolgt).

7 Pauschaloption bei unterschiedlich umlagepflichtigen Netzbezugsmengen

In dem Sonderfall, dass für die Netzbezugsmengen (bereits *ohne* die Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 4a EnFG) *unterschiedlich* hohe Umlagezahlungen (Umlagewerte $UW\alpha$, $UW\beta$ etc.) anfallen, finden die Vorgaben nach dem → **Abschnitt 9 der Anlage 1 entsprechende Anwendung**.

Aufgrund der verschieden umlagepflichtigen Netzbezugsmengen ergeben sich Besonderheiten bei der Bestimmung der umlagerelevanten Strommengen³² und der resultierenden Umlagepflichten: Zum einen müssen die **unterschiedlich umlagepflichtigen Teilmengen des gesamten**

³² Für die Bestimmung und den Nachweis der *förderfähigen Netzeinspeisung* ergeben sich aus den unterschiedlich umlagebelasteten Netzbezugsmengen hingegen **keine Besonderheiten**.

Netzbezugs bestimmt werden (*UW α -Netzbezug*, *UW β -Netzbezug* etc.), um sie nach ihrem jeweiligen Umlagewert abrechnen zu können.³³

Zum anderen sind die unterschiedlichen Umlagewerte bei der Umlageprivilegierung nach § 21 Abs. 4a EnFG zu berücksichtigen: Die Bestimmung und der Nachweis der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung* und des verbleibenden *umlagebelasteten Netzbezugs* erfolgen grundsätzlich in gleicher Weise wie es der zugrunde liegenden Fallkonstellation entspricht. Da (auch für die im Stromspeicher und/oder Ladepunkt verbrauchten Netzbezugsmengen) unterschiedlich hohe Umlagewerte anfallen (bereits *ohne* die Umlageprivilegierung nach § 21 Abs. 4a EnFG), ist es erforderlich, der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung* einen **konkreten Umlagewert** beizumessen, um ihren umlagereduzierenden Effekt und die verbleibenden Zahlungspflichten für den *umlagebelasteten Netzbezug* bestimmen zu können.

Anrechnung der umlagereduzierenden Strommengen mit dem niedrigsten Umlagewert

Entsprechend der Vorgaben im → Abschnitt 9 der Anlage 1 (insbes. Abschnitt 9.3) werden die *umlagereduzierenden Strommengen* (in Anlage 2 = die *saldierungsfähige Netzeinspeisung*) auch in den Fallkonstellationen dieser Anlage 2 **mit dem jeweils niedrigsten Umlagewert angesetzt**, um den *umlagereduzierenden Abzugsbetrag* zu bestimmen. Da die Formelsätze dieser Anlage 2 infolge der vereinfachten Messkonzepte allein eine **kalenderjährliche** Bestimmung der umlage- und förderrelevanten Strommengen ermöglichen, ist dementsprechend auch der *umlagereduzierende Abzugsbetrag* für das **gesamte Kalenderjahr** zu bestimmen und dafür stets der ***niedrigste Umlagewert im Kalenderjahr UW α*** heranzuziehen.³⁴ Die Pflicht zur Zahlung der Umlagen verringert sich in dem jeweiligen Kalenderjahr (im Umfang der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung*) in Höhe dieses niedrigsten der anfallenden Umlagewerte.

Durch die Anrechnung mit dem niedrigsten Umlagewert ist sichergestellt, dass die Umlagereduzierung keinen höheren finanziellen Wert hat als die Umlagezahlung auf den zeitgleichen Netzbezug des Stromspeichers und/oder Ladepunktes.

³³ Die Bestimmung dieser **unterschiedlich umlagepflichtigen Netzbezugsmengen** selbst (*UW α -Netzbezug*, *UW β -Netzbezug* etc., z.B. auf der Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 28 ff. EnFG) ist *nicht* Regulationsgegenstand dieser MiSpeL-Festlegung, sondern wird vorausgesetzt, um den Umfang der Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 4a EnFG nach den Vorgaben dieser Festlegung bestimmen zu können.

³⁴ Etwaige Einbußen, die diese **kalenderjährliche** Betrachtung nach den pauschal vereinfachten Formelsätzen dieser Anlage 2 mit sich bringen kann (im Sonderfall unterschiedlich umlagepflichtiger Netzbezugsmengen), können ggf. durch eine **kalendermonatliche** Bestimmung des umlagereduzierenden Abzugsbetrags nach den umfangreicheren Formelsätzen (einschließlich zugehöriger Messkonzepte) der Anlage 1 vermieden werden.

8 Umlagesaldierung bei Fallkonstellationen mit **ausschließlich ungefördernten** Solaranlagen in entsprechender Anwendung der Formelsätze P1 bis P5

Inanspruchnahme von Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 4a EnFG bei Fallkonstellationen **ohne** marktprämien-geförderte Solaranlage³⁵

Die Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 4a EnFG können bei Fallkonstellationen, in denen neben Stromspeichern und/oder Ladepunkten **ausschließlich ungefördernte Solaranlagen** in der sonstigen Direktvermarktung (*ohne* eine marktprämien-geförderte Solaranlage) hinter der Einspeisestelle eingebunden sind, in **entsprechender Anwendung**

- der **Basisfälle P1 bis P3** sowie
- der **Sonderfälle P4 bzw. P4-Variante und P5** in Anspruch genommen werden.

In diesen Fallkonstellationen *ohne* eine marktprämien-geförderte Solaranlage gelten für Inanspruchnahme der Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 4a EnFG die **Voraussetzungen** nach → Abschnitt 3.1.2.

Es kommen dafür allein Fallkonstellationen in Betracht, in denen **ausschließlich ungefördernte Solaranlagen in der sonstigen Direktvermarktung** (mit einer insgesamt installierten Leistung $\leq 30 \text{ kW}_p$) und *keine* anderen Erzeugungsanlagen (außer den Stromspeichern und/oder Ladepunkten) hinter der Einspeisestelle eingebunden sind. Hinter der Einspeisestelle dürfen dementsprechend **keine Solaranlagen** (auch nicht als Bestandteil eines Steckersolargeräts) eingebunden sein, **deren Netzeinspeisung vom Netzbetreiber kaufmännisch abgenommen** wird (z.B. Solaranlagen in der **Einspeisevergütung** oder in der **unentgeltlichen Abnahme**), vgl. insbesondere die → Voraussetzungen 1 und 4 im Abschnitt 3.1.2.

Die folgende **Übersicht 2** zeigt, welche Formelsätze mit den zugehörigen Messkonzepten bei welchen Fallkonstellationen entsprechend anzuwenden sind, um die **saldierungsfähige Netzeinspeisung** und den nach § 21 Abs. 4a EnFG verbleibenden *umlagebelasteten Netzbezug* zu bestimmen und nachzuweisen. Es ist jeweils der Formelsatz (einschließlich des zugehörigen Messkonzeptes) entsprechend anzuwenden, der in der Fallkonstellation anzuwenden wäre, wenn auch eine marktprämien-geförderte Solaranlage in der Pauschaloption hinter der Einspeisestelle eingebunden wäre.

³⁵ Die **Umlageprivilegien** nach § 21 Abs. 4a EnFG können **ausschließlich nach Maßgabe dieser Anlage 2** in Anspruch genommen werden, vgl. → Tenorziffer 2. Dies gilt auch für Fallkonstellationen *ohne* eine marktprämien-geförderte Solaranlage in der Pauschaloption.

Übersicht 2: Formelsätze für Fallkonstellationen mit *ausschließlich ungefördernten* Solaranlagen in der sonstigen Direktvermarktung (*ohne* marktpremien-geförderte Solaranlage)

Übersicht 2: Formelsätze für Fallkonstellationen mit <i>ausschließlich ungefördernten</i> Solaranlagen in der sonstigen Direktvermarktung zur Bestimmung der Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 4a EnFG	PV: Ungeförderte Solaranlage **	PV: Weitere ungefördernte Solaranlage **	S: Stromspeicher	L: Ladepunkt	Zähler Dargestellt sind allein Zähler, die für die For- melsätze rele- vant sind; wei- tere Zähler können aus an- deren Gründen erforderlich sein.
Basisfälle					
Entsprechend P1: „Stromspeicher“	PV	-	S	-	Z1
Entsprechend P2: „Ladepunkt“	PV	-	-	L	Z1
Entsprechend P3: „Stromspeicher und Ladepunkt“	PV	-	S	L	Z1
Sonderfälle					
Entsprechend P4: <i>Mehrere</i> ungefördernte Solar- anlagen *	PV	PV	S	*	Z1
Entsprechend P4-Variante: <i>Mehrere</i> ungefördernte Solaranlagen *	PV	PV	S	*	Z1
Entsprechend P5: Separat belieferte Wärmepumpe *	PV	-	S	*	Z1, ZW
* Der Sonderfall ist auf Basis von P1 mit einem <i>Stromspeicher</i> dargestellt. In entsprechender Anwendung und Kombination mit einem anderen Basisfall (P2 und P3) kann auch ein <i>Ladepunkt</i> eingebunden sein.					
** Die <i>grün</i> hinterlegten Felder geben an, dass es sich um eine (hier <i>ungefördernte</i>) Solaranlage handeln muss.					

8.1 Entsprechende Anwendung der Formelsätze für die Inanspruchnahme von Umlageprivilegien oder für andere Zwecke

Pauschale Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs

Der entsprechend anwendbare Formelsatz wird in den jeweiligen Fallkonstellationen dazu benötigt, den **umlagebelasteten Netzbezug** (mit Abzug der *umlagereduzierenden Strommengen*) nach den Vorgaben dieser Anlage 2 zu bestimmen. Die entsprechende Anwendung ermöglicht die Inanspruchnahme der Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 4a EnFG.

Pauschale Bestimmung der Netzeinspeisung in Bezug auf die ungefördernten Solaranlage für andere Zwecke

Da in den Fallkonstellationen dieses → Abschnittes 8 *ausschließlich ungefördernte Solaranlagen* in der sonstigen Direktvermarktung eingebunden sein können, fallen **keine Förderzahlungen**

nach dem EEG an. Soweit die entsprechende Anwendung der Formelsätze rechnerisch eine *förderfähige Netzeinspeisung* ergibt, bleiben diese Strommengen insofern **für die Zwecke dieser Festlegung unberücksichtigt**.

Dies schließt nicht aus, dass die Bestimmung diese Strommengen für **andere Zwecke** (jenseits von Fragen zur EEG-Förderzahlung) benötigt wird. Sofern es zum Beispiel auf die **Bestimmung der (anteiligen) Netzeinspeisung aus einer ungefördernten Solaranlage** ankommt,³⁶ bleibt es unbenommen, diese (nicht förderfähigen) Strommengen in entsprechender Anwendung der Formeln zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung zu ermitteln.

Keine AW>0-Zeiten bei ungefördernten Solaranlagen

Da ungefördernte Solaranlagen keinen anzulegenden Wert (AW) für die Bestimmung von EEG-Förderzahlungen haben und dementsprechend auch **keine AW>0-Zeiten zu beachten** sind, ist die **→ Formel (P12)_¼ zu den AW>0-Zeiten** für alle ungefördernten Solaranlagen (jederzeit übereinstimmend) in allen Viertelstunden **mit dem Wert 1 anzusetzen**. In gleicher Weise sind auch die **→ Formeln (P12a)_¼ und (P12b)_¼ mit dem Wert 1 anzusetzen**.

8.2 Berücksichtigung der ungefördernten Solaranlagen bei der Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs

Bei der Bestimmung des *umlagebelasteten Netzbezugs* (mit Abzug der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung*) sind *alle* hinter der Einspeisestelle eingebundenen Solaranlagen entsprechend des zu der jeweiligen Fallkonstellation passenden Formelsatzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist die installierte Leistung aller (hier: ungefördernten) Solaranlagen in der sonstigen Direktvermarktung (einschließlich der in Steckersolargeräten enthaltenen Solaranlagen) hinter der Einspeisestelle zusammenzurechnen, um die *installierte Leistung der Solaranlage* P_{inst} für die Bestimmung der *Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit* zu ermitteln, vgl. **→ Formeln (P1) bis (P4)**.

8.3 Entsprechende Anwendung von P4 bzw. P4-Variante bei mehreren ungefördernten Solaranlagen

Im Fall von **mehreren ungefördernten Solaranlagen** in der sonstigen Direktvermarktung kann stets die **vereinfachte P4-Variante** (anstelle des umfangreicheren **Formelsatzes P4**) angewen-

³⁶ Auf die Bestimmung der (anteiligen) Netzeinspeisung aus den Erzeugungsanlagen kann es bei ungefördernten Solaranlagen in der sonstigen Direktvermarktung beispielsweise ankommen, falls **Herkunftsnachweise (HKN)** z.B. auf Basis der Gesamteinspeisung **in Bezug auf die jeweilige Solaranlage** (**direkt aus der Solaranlage** und **anteilig aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt**) zugeordnet werden, vgl. **→ Formel (P20)** zu den Basisfällen P1 bis P3 sowie **→ Formeln (P20a)** und **(P20b)** zum Sonderfall P4 bzw. **→ Formeln (P20a)_{P4-Variante} und (P20b)_{P4-Variante} zur P4-Variante**.

det werden, da in den hier relevanten Fallkonstellationen mit *ausschließlich ungefördernten* Solaranlagen naturgemäß **keine abweichenden AW>0-Zeiten** auftreten können, vgl. Hinweiskasten am Ende von → Abschnitt 8.1 „Keine AW>0-Zeiten bei ungefördernten Solaranlagen“.

9 Besonderheiten bei bestimmungsrelevanten Änderungen im Kalenderjahr

Bestimmung von umlage- und förderrelevanten Strommengen für Rumpffahre

Wenn eine Änderung innerhalb eines Kalenderjahres eintritt, die aufgrund von Auswirkungen auf den anzuwendenden Formelsatz (ggf. auch auf das zugehörige Messkonzept) oder aufgrund von Auswirkungen auf die Werte zur Bestimmung der Strommengen eine *eigenständige* Bestimmung der umlage- und förderrelevanten Strommengen für **anteilige Zeiträume des Kalenderjahres vor und/oder nach dieser bestimmungsrelevanten Änderung** („Rumpffahre“) erfordert, dann erfolgt die Bestimmung dieser Strommengen in **entsprechender Anwendung der Formelsätze dieser Anlage 2** für das jeweilige **Rumpffahr**, wobei die jeweiligen förderfähigen und saldierungsfähigen **Pauschalgrenzen der Rumpffahre** nach Maßgabe der besonderen Vorgaben nach → Abschnitt 9.1 und 9.2 zu bestimmen sind.

Wenn umlage- und förderrelevanten Strommengen infolge einer solchen „**bestimmungsrelevanten Änderung**“ sowohl für den anteiligen Zeitraum vor der Änderung als auch für den anteiligen Zeitraum nach der Änderung nach den Vorgaben dieser Anlage 2 zu bestimmen sind, dann ergeben sich in diesem Kalenderjahr zwei Rumpffahre, vgl. Beispielrechnungen in → Abschnitt 9.3. Die Bestimmung der Strommengen für das jeweilige Rumpffahr erfolgt in entsprechender Anwendung desjenigen Formelsatzes, der zu der Fallkonstellation in diesem Zeitraum passt. Das jeweilige **Rumpffahr tritt** bei der entsprechenden Anwendung **an die Stelle des Kalenderjahres**

Innerhalb eines Kalenderjahres können insbesondere folgende **bestimmungsrelevante Änderungen** eintreten:

- eine Änderung der hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle eingebundenen **Stromspeicher und/oder Ladepunkte**,
 - sofern diese Änderung Auswirkungen auf die anzuwendende Fallkonstellation, insbesondere auf den anzuwendenden bzw. einem Sonderfall zugrunde liegenden Basisfall P1 bis P3, hat (z.B. durch die Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme eines Ladepunktes zum Stromspeicher oder umgekehrt durch die Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme eines Stromspeichers zum Ladepunkt oder durch den Umbau eines unidirektionalen Ladepunktes in einen bidirektional nutzbaren Ladepunkt) oder
 - sofern diese Änderung Auswirkungen auf die Werte zur Bestimmung der Strommengen hat (z.B. durch für die Pauschalgrenzen relevante Änderungen der Kapazität der insgesamt eingebundenen Stromspeicher)

- eine Änderung der hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle eingebundenen **Solaranlagen**,
 - sofern diese Änderung Auswirkungen auf die anzuwendende Fallkonstellation hat (z.B. durch die Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme einer Solaranlage) oder
 - sofern diese Änderung Auswirkungen auf die Werte zur Bestimmung der Strommengen hat (z.B. durch für die Pauschalgrenzen oder für die Zuordnungsfaktoren relevante Änderungen der Leistung der insgesamt eingebundenen Solaranlagen)
- eine Änderung des **Messkonzepts**, sofern diese Änderung Auswirkungen auf die anzuwendende Fallkonstellation hat (z.B. durch die Installation einer zusätzlichen Messeinrichtung, die eine genauere Bestimmung nach dem dazugehörigen umfangreicheren A-Formelsatz anstelle eines vereinfachten P-Formelsatzes ermöglicht)³⁷ sowie
- die **erstmalige Zuordnung** der hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle eingebundenen Solaranlagen, Stromspeicher und/oder Ladepunkte zur Veräußerungsform der Direktvermarktung per Marktprämie auf Basis der Pauschaloption nach Tenorziffer 5 (z.B. durch die erstmalige Zuordnung von neu in Betrieb genommenen Anlagen).

Wenn die eingebundenen Anlagen hingegen bereits zuvor einer Veräußerungsform nach §§ 21b, 21c EEG zugeordnet wurden (*ohne* oder *mit* einer ergänzenden Angabe zur Zuordnung auf Basis der Abgrenzungs- oder der Pauschaloption nach Tenorziffer 5), dann kann der **Wechsel der Zuordnung** (nunmehr auf Basis der *Pauschaloption* nach Tenorziffer 5) ausschließlich **zum ersten Kalendertag eines Kalendermonats** erfolgen (vgl. § 21b Abs. 1 S. 2 EEG, in entsprechender Anwendung nach Tenorziffer 5).³⁸ Da der Wechsel zum Monatsbeginn erfolgt, handelt es *nicht* um eine *bestimmungsrelevante Änderung* innerhalb des Kalendermonats; eine gesonderte Bestimmung für anteilige Rumpfmonate wird dadurch vermieden.

Die gesonderte Bestimmung der umlage- und förderrelevanten Strommengen für Rumpffahre ist – für die Zwecke dieser Festlegung – **nicht erforderlich**, soweit innerhalb des Kalenderjahres eine Änderung eintritt, die *keine* Auswirkungen auf den anzuwendenden Formelsatz oder auf die

³⁷ Zur erforderlichen Anwendung des **umfangreicheren Messkonzepts nach Anlage 1 bei dafür ausreichenden Messeinrichtungen** vgl. → Hinweiskasten „Keine vereinfachte pauschale Bestimmung nach Anlage 2 bei Messwerten für die genauere Bestimmung nach Anlage 1“ in Abschnitt 3.2.3.

³⁸ Die **Wechselfrist mit Start zum Monatsbeginn** gilt auch für den Fall, dass die EE-Anlagen **zuvor bereits der Veräußerungsform der Direktvermarktung per Marktprämie zugeordnet** wurden (*ohne* oder *mit* einer ergänzenden Angabe zur Zuordnung auf Basis der *Abgrenzungsoption* nach Tenorziffer 5) und dann (gemeinsam mit den Stromspeichern und/oder Ladepunkten) ebenfalls der Direktvermarktung per Marktprämie, nunmehr aber auf Basis der *Pauschaloption* nach Tenorziffer 5 zugeordnet werden. Auch in dem Fall handelt es sich um einen **Wechsel** i.S.d. entsprechend anwendbaren § 21b Abs. 1 S. 2 EEG.

Werte zur Bestimmung der Strommengen hat (z.B. Wechsel des Netznutzers durch den Abschluss eines neuen Stromliefervertrags, Wechsel des Direktvermarkters durch den Abschluss eines neuen Direktvermarktungsvertrags oder personelle Wechsel aus anderen Gründen).

9.1 Besondere Abkürzungen und Notationen für die Bestimmung der Pauschalgrenzen des Rumpfjahres

Für die Bestimmung der *Pauschalgrenze der Förderfähigkeit* und der *Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit* **des jeweiligen Rumpfjahres** gelten ergänzend zu den für die jeweilige Fallkonstellation vorgesehenen Abkürzungen und Notationen die folgenden besonderen Abkürzungen und Notationen.

TK	Tage des <u>K</u>alenderjahres – die Kalendertage des jeweiligen Kalenderjahres (TK: <u>T</u> age des <u>K</u> alenderjahres)
TS	Tage der Sommerperiode – die Kalendertage des jeweiligen Kalenderjahres, die zu den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August oder September gehören; die Monate von April bis September bilden die „Sommerperiode“ des Kalenderjahres (TS: <u>T</u> age der <u>S</u> ommerperiode)
R	<u>Rumpfjahr</u> – anteiliger Zeitraum des Kalenderjahres <u>vor</u> oder <u>nach</u> einer <i>bestimmungsrelevanten Änderung</i> , für den die umlage- und förderrelevanten Strommengen nach dieser Anlage 2 eigenständig zu bestimmen sind (R: <u>Rumpfjahr</u>)
Index R	Mit dem Index R sind die besonderen Formeln zur Bestimmung der <i>Pauschalgrenze der Förderfähigkeit</i> und der <i>Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit</i> des Rumpfjahres gekennzeichnet, die die sich auf das <u>Rumpfjahr</u> beziehen; im Formelsatz zu den Basisfällen P1 bis P3 werden die Formeln $(P1)_R$, $(P3)_R$ und $(P4)_R$ parallel, aber mit abweichendem Inhalt verwendet werden.
TR	Tage des <u>R</u>umpfjahres – Die zusammenhängenden Kalendertage des jeweiligen Rumpfjahres; der Kalendertag, an dem die <i>bestimmungsrelevante Änderung</i> eintritt, zählt zu dem Rumpfjahr <u>vor</u> der Änderung (TR: <u>T</u> age des <u>R</u> umpfjahres)
TRS	Tage des <u>R</u>umpfjahres in der Sommerperiode – die <i>Tage des Rumpfjahres TR</i> , die in die Sommerperiode (April bis September) des Kalenderjahres fallen und somit zugleich <i>Tage der Sommerperiode TS</i> sind (<u>T</u> age des <u>R</u> umpfjahres in der <u>S</u> ommerperiode)
ANZAHL [m]	ANZAHL-Funktion – Die Darstellung entspricht der Notation in Tabellenkalkulationen und bedeutet: Anzahl der Werte m.

9.2 Besondere Formeln zur Bestimmung der Pauschalgrenzen der Förderfähigkeit und der Saldierungsfähigkeit des Rumpffjahres

Für die Bestimmung der *Pauschalgrenze der Förderfähigkeit* und der *Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit des jeweiligen Rumpffjahres* gelten abweichend von den für die jeweilige Fallkonstellation vorgesehenen Formeln die folgenden besonderen Formeln. In diesen besonderen Formeln werden die oben zu den Basisfällen genannten Formeln (P1) und (P3) aus dem → Abschnitt 4.2.2 mitverwendet.

Bestimmung der *Pauschalgrenze der Förderfähigkeit des Rumpffjahres*

$$(P17) = \text{ANZAHL [TS]} = 183$$

Anzahl der Tage der Sommerperiode – in jedem Kalenderjahr fallen insgesamt **183** Kalendertage in die Sommerperiode (April bis September), so dass die Anzahl der *Tage der Sommerperiode TS* stets dem Wert 183 entspricht.

$$(P18) = (P1) / (P17)$$

Tagesproportionale Teilmenge der Pauschalgrenze der Förderfähigkeit je Tag der Sommerperiode – *Pauschalgrenze der Förderfähigkeit (P1)* im Verhältnis zur *Anzahl aller Tage der Sommerperiode (P17)*. Von der *Pauschalgrenze der Förderfähigkeit für das gesamte Kalenderjahr (P1)* wird jedem der *183 Tage der Sommerperiode (P17)* eine tagesproportionale Teilmenge zugeordnet.

$$(P19)_R = \text{ANZAHL [TRS]}$$

Anzahl der Tage des Rumpffjahres in der Sommerperiode – die Anzahl der *Tage des Rumpffjahres in der Sommerperiode TRS*

$$(P1)_R = (P19) \cdot (P18)$$

Pauschalgrenze der Förderfähigkeit des Rumpffjahres – Die Pauschalgrenze der Förderfähigkeit des jeweiligen Rumpffjahres ergibt sich aus der Multiplikation der *Anzahl der Tage des Rumpffjahres in der Sommerperiode (P19)_R* und der *tagesproportionalen Teilmenge der Pauschalgrenze der Förderfähigkeit je Tag der Sommerperiode (P18)*. Es handelt sich um die Teilmenge der *Pauschalgrenze der Förderfähigkeit des Kalenderjahres (P1)*, die dem jeweiligen Rumpffjahr zugeordnet wird: Je *Tag des Rumpffjahres in der Sommerperiode TRS* wird die *tagesproportionale Teilmenge der Pauschalgrenze der Förderfähigkeit (P18)* angerechnet.

Bestimmung der *Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit des Rumpffjahres*

$$(P20) = \text{ANZAHL [TK]}$$

Anzahl der Tage des Kalenderjahres – die Anzahl der *Tage des Kalenderjahres TK* beträgt in einem gewöhnlichen Kalenderjahr **365** und in einem Schaltjahr **366**

$$(P21) = (P3) / (P20)$$

Tagesproportionale Teilmenge des Indifferenzbereichs je Tag des Kalenderjahres – *Indifferenzbereich*

(P3) im Verhältnis zur Anzahl aller Tage im Kalenderjahr (P20). Vom Indifferenzbereich für das gesamte Kalenderjahr (P3) wird jedem der 365 oder 366 Tage im Kalenderjahr (P20) eine tagesproportionale Teilmenge zugeordnet.

$$(P22)_R = \text{ANZAHL [TR]}$$

Anzahl der Tage des Rumpfjahres – die Anzahl der Tage im Rumpfjahr TR; der Kalendertag, an dem die bestimmungsrelevante Änderung eintritt, zählt zu dem Rumpfjahr vor der Änderung

$$(P3)_R = (P22) \cdot (P21)$$

Indifferenzbereich des Rumpfjahres – Der Indifferenzbereich des jeweiligen Rumpfjahres ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der Tage im Rumpfjahr $(P22)_R$ und der tagesproportionalen Teilmenge des Indifferenzbereichs je Tag des Kalenderjahrs (P21). Es handelt sich um die Teilmenge des Indifferenzbereiches des Kalenderjahres (P3), die dem jeweiligen Rumpfjahr zugeordnet wird: Je Tag des Rumpfjahres TR wird die tagesproportionale Teilmenge der Pauschalgrenze der Förderfähigkeit (P21) angerechnet.

$$(P4)_R = (P1)_R + (P3)_R$$

Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit des Rumpfjahres – Summe der Pauschalgrenze der Förderfähigkeit des Rumpfjahres $(P1)_R$ und des Indifferenzbereiches des Rumpfjahres $(P3)_R$

9.3 Beispielrechnungen zur Bestimmung der Pauschalgrenzen der Förderfähigkeit und der Saldierungsfähigkeit der beiden Rumpfjahre eines Kalenderjahres

Die nachfolgenden Beispielrechnungen zur Bestimmung der Pauschalgrenzen der Förderfähigkeit und der Saldierungsfähigkeit der beiden Rumpfjahre vor und nach einer bestimmungsrelevanten Änderung in einem gewöhnlichen Kalenderjahr (kein Schaltjahr) fußen auf folgendem **Beispielsfall**, der im **ersten Rumpfjahr** dem Beispielsfall aus → Abschnitt 2.1.6. entspricht:

- Hausdach-Solaranlage mit einer installierten Leistung von 8 kW_p in Kombination mit
- einem Stromspeicher mit einer installierten Speicherkapazität von 10 kWh.

Im Beispielsfall erfolgt eine **bestimmungsrelevante Änderung** durch die Inbetriebnahme **eines weiteren Stromspeichers** hinter der Einspeise- und der Entnahmestelle am 16. Mai des Kalenderjahres. Nach der Änderung sieht der Beispielsfall für das **zweite Rumpfjahr** wie folgt aus:

- Hausdach-Solaranlage mit einer installierten Leistung von 8 kW_p (unverändert) in Kombination mit
- zwei Stromspeichern mit einer insgesamt installierten Speicherkapazität von 15 kWh (bestehender Stromspeicher mit 10 kWh + weiterer Stromspeicher mit 5 kWh).

Beispielrechnung – erstes Rumpffjahr vor der Inbetriebnahme des Stromspeichers

Die *Tage des ersten Rumpffjahres* vom 1. Januar bis zum 16. Mai (einschließlich; der Kalendertag, an dem die *bestimmungsrelevante Änderung* eintritt, zählt zu dem Rumpffjahr vor der Änderung, vgl. → Notation zu TR in Abschnitt 9.1) umfassen 136 Kalendertage seit Jahresanfang (= *Anzahl der Tage des Rumpffjahres*), wovon 46 Tage in die von April bis September reichende „Sommerperiode“ fallen (= *Anzahl der Tage des Rumpffjahres in der Sommerperiode*). Anhand dieser Werte ergeben sich in dem Beispielsfall nach den besonderen (pauschalen) Vorgaben der → Abschnitte 9.1 und 9.2 die folgenden Pauschalgrenzen für das erste Rumpffjahr (zur vereinfachten Darstellung gerundet):

- *Pauschalgrenze der Förderfähigkeit des Rumpffjahres* $(P1)_{RJ} = 1.005 \text{ kWh}$
- *Indifferenzbereich des Rumpffjahres* $(P3)_{RJ} = 119 \text{ kWh}$ und
- *Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit des Rumpffjahres* $(P4)_{RJ} = 1.125 \text{ kWh}$.

Die Einordnung der Netzeinspeisung im ersten Rumpffjahr (vom 1. Januar bis zur Inbetriebnahme des weiteren Stromspeichers) als *förderfähig*, als *indifferent* und als *saldierungsfähig* (vgl. → Abschnitt 2.1.4) erfolgt anhand der pauschal (nach der Solarleistung, nach der Speicherkapazität und nach dem Zeitraum des ersten Rumpffjahres) bemessenen Pauschalgrenzen des Rumpffjahres unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum am Zweirichtungszähler (Z1) erfassten Netzeinspeise- und Netzbezugsmengen.

Beispielrechnung – zweites Rumpffjahr nach der Inbetriebnahme des Stromspeichers

Die *Tage des zweiten Rumpffjahres* vom 17. Mai bis zum 31. Dezember (einschließlich) umfassen 229 Tage bis zum Jahresende (= *Anzahl der Tage im Rumpffjahr*), wovon 137 Tage in die von April bis September reichende „Sommerperiode“ fallen (= *Anzahl der Tage des Rumpffjahres in der Sommerperiode*). Anhand dieser Werte ergeben sich in dem Beispielsfall nach den besonderen (pauschalen) Vorgaben der → Abschnitte 9.1 und 9.2 die folgenden Pauschalgrenzen für das zweite Rumpffjahr (zur vereinfachten Darstellung gerundet):

- *Pauschalgrenze der Förderfähigkeit des Rumpffjahres* $(P1)_{RJ} = 2.995 \text{ kWh}$
- *Indifferenzbereich des Rumpffjahres* $(P3)_{RJ} = 134 \text{ kWh}$ und
- *Pauschalgrenze der Saldierungsfähigkeit des Rumpffjahres* $(P4)_{RJ} = 3.128 \text{ kWh}$.

Die Einordnung der Netzeinspeisung im zweiten Rumpffjahr (von der Inbetriebnahme des weiteren Stromspeichers bis zum 31. Dezember) als *förderfähig*, als *indifferent* und als *saldierungsfähig* (vgl. → Abschnitt 2.1.4) erfolgt anhand der pauschal (nach der Solarleistung, nach der Speicherkapazität und nach dem Zeitraum des zweiten Rumpffjahres) bemessenen Pauschalgrenzen des Rumpffjahres unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum am Zweirichtungszähler (Z1) erfassten Netzeinspeise- und Netzbezugsmengen.